



trossingen
musikstadt

bürgermeisterin

Bürgermeisteramt · Postfach 15 59 · 78639 Trossingen

An die
Damen und Herren
des Gemeinderates
der Stadt Trossingen

12. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur nächsten Gemeinderatssitzung darf ich Sie auf

**Montag, 22. November 2021, 17.00 Uhr,
in den kleinen Saal des Dr.-Ernst-Hohner Konzerthauses,**

herzlich einladen.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Mit freundlichem Gruß

Susanne Irion
Bürgermeisterin



Postfach 15 59 · 78639 Trossingen
Schultheiß-Koch-Platz 1 · 78647 Trossingen
Telefon 07425/25-100 · Fax 07425/25-106
susanne.irion@trossingen.de

www.trossingen.de

Tagesordnung für die Sitzung am 22.11.2021

I. Bürgerfragestunde

II. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

III. Öffentliche Sitzung

01.) Beitritt der Stadt Trossingen zum Bündnis Mayors for peace

02.) Bebauungsplan „Am Bogen“

- Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

03.) Förderung privater Kindergartenträger - Vertragsanpassung

04.) Mülleimer im Stadtgebiet

05.) Information zur Notwendigkeit verschiedener Baumfällungen

06.) Bekanntgaben und Verschiedenes

07.) Anfragen aus dem Gemeinderat

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Anlagen:
Antrag der
SGT und
OGL

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 1 GR - Ö vom 22. November 2021

Titel: Beitritt der Stadt Trossingen zum Bündnis Mayors for Peace

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
-	-	-	

Erläuterungen:

SGT und OGL haben beantragt, dem Bündnis Mayors for Peace beizutreten.

Das Bündnis wurde in Folge der Abwürfe der Atombomben 1945 von den Bürgermeistern der Städte Nagasaki und Hiroshima gegründet um für eine atomwaffenfreie Welt einzutreten. Es handelt sich um ein von den Vereinten Nationen anerkanntes unparteiisches und internationales Netzwerk mit derzeit rund 8.050 Mitgliedern aus 165 Ländern, das 1982 gegründet wurde. In Deutschland gibt es 726 Mitgliedsstädte, in nächster Nähe beispielsweise Bad Dürkheim und Villingen-Schwenningen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt rund 15,26 Euro. Da es sich um eine grundsätzliche Angelegenheit mit politischer Dimension und Außenwirkung handelt, ist dazu im Gemeinderat Beschluss zu fassen.

Konkret formuliert das Bündnis regelmäßig Appelle an Regierungen und die UN. Von den Mitgliedsstädten wird ein gewisses Engagement erwartet um auf das Bündnis hinzuweisen. Zum einen ist dies die Teilnahme an der Hauptversammlung, die im Turnus von vier Jahren in Hiroshima oder Nagasaki stattfindet – ob dies online funktioniert, war nicht zu ermitteln. Ferner sollten Posterausstellungen, Baumpflanzaktionen oder ähnliches zumindest gelegentlich unterstützt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den Beitritt der Stadt Trossingen zum Bündnis Mayors for Peace.

Bürgermeisterin:



Susanne Irion

Trossingen, 10.11.2021

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 2 GR -Ö- vom 22.11.2021

Titel: Bebauungsplan „Am Bogen“
hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
1	4	-Ö-	08.07.2019
2	1	-Ö-	09.12.2019
3	1	-NÖ-	17.05.2021
4	1	-Ö-	26.07.2021

Erläuterungen:

Der Gemeinderat der Stadt Trossingen hat am 09.12.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) für den Bereich „Am Bogen“, sowohl für die Erweiterungen in der Straße „Bärenwinkel“ als auch für die Verlängerung der Straße „Am Bogen“ einen Bebauungsplan zusammen mit örtlichen Bauvorschriften § 74 LBO (Landesbauordnung) im beschleunigten Verfahren gemäß §13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) aufzustellen. Gleichzeitig wurde beschlossen, für die bestehenden Gebäude im Bereich „Bärenwinkel“, die Festsetzungen analog zu den geplanten Änderungen anzupassen. Diese Änderungen würden nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgen.

In der öffentlichen Sitzung am 26.07.2021 hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen beschlossen den Bebauungsplan „Am Bogen“ in zwei selbständige Bebauungsplanverfahren aufzuteilen. Nur der westliche Teilbereich (Verlängerung der Straße „Am Bogen“) wird als Bebauungsplan „Am Bogen“ fortgeführt. Das Verfahren für den südlichen Teilbereich der Erweiterung Bärenwinkel ruht vorerst und wird bei Bedarf unter einer neuen Bezeichnung fortgeführt.

Ebenso wurde in der öffentlichen Sitzung am 26.07.2021 der Entwurf zum reduzierten Bebauungsplan „Am Bogen“ und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung vom 01.07.2021 gebilligt und beschlossen, die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB bzw. die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.08.2021 bis zum 17.09.2021 durchzuführen.

Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit zum Verfahren wurden nicht vorgebracht.

Die Behörden Träger Öffentlicher Belange haben folgende Stellungnahmen vorgebracht, die entsprechend berücksichtigt wurden:

- Hinweise des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zu lokalen Auffüllungen im Gebiet wurden bei den Hinweisen unter Kapitel Geologie im Bebauungsplan mitaufgenommen.
- Die Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidium Freiburg fordert einen Bedarfsnachweis. Hierzu ist anzumerken, dass im Zuge der Fortschreibung des

Flächennutzungsplanes eine langfristige Bedarfserhebung durchgeführt wurde, wofür die noch vorhandenen Flächenreserven aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht ausreichen. Für den kurzfristigen Bedarf stehen momentan keine Baugrundstücke zur Verfügung und es gibt eine Warteliste für Bauplatzinteressenten, sodass die Notwendigkeit gegeben ist Bauland im beschleunigten Verfahren zu schaffen.

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als FFH-Mähwiese kartiert. Die Inanspruchnahme der Fläche kann auf der angrenzenden städtischen Wiese (Flurstück Nr. 1495) ausgeglichen werden. Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass für diese Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen Förderungen der 2. Säule ausgeschlossen sind, worauf im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Pächter der Wiese hingewiesen werden soll.
- Die Untere Naturschutzbehörde regt an, dass zusätzlich zu den bereits genannten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ein Hinweis zum Vogelschutz bei großflächigen Glasfassaden im Bebauungsplan und als Vermeidungsmaßnahme im Umweltreport mitaufgenommen sollte. Dieser Anregung wird entsprochen.
- Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf eine tiefere Auseinandersetzung mit der Artengruppe der Fledermäuse gefordert. Da die Bestandsvegetation im Geltungsbereich sich nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse eignet, sind es die linienförmigen Leitstrukturen entlang der Straße vom Quartier im Siedlungsbereich zu ihrem Jagdgebiet, die schützenswert sind. Diese liegen allerdings nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.
- Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus dem Umweltreport verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen sind. Dies ist bereits erfolgt und es werden zur Klarstellung die entsprechenden Abkürzungen der Maßnahmen aus dem Umweltreport den entsprechenden Festsetzungen und Hinweisen im Bebauungsplan zugeordnet.
- Außerdem fordert die Untere Naturschutzbehörde die Übersendung des öffentlichen-rechtlichen Vertragsentwurfs zum Ausgleich der FFH-Mähwiese vor Satzungsbeschluss. Dieser wurde mit dem Landratsamt bereits abgestimmt.
- Zusätzlich wurde auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde ein Hinweis zum Schutz der angrenzenden FFH-Mähwiese während der Bauphase und später sowohl im Bebauungsplan als auch im Umweltreport als Vermeidungsmaßnahme aufgenommen.
- Der Forderung nach einem regelmäßigen Monitoring wird aufgrund der Kleinflächigkeit des Baugebietes nicht entsprochen. Eine Prüfung der Umsetzung erfolgt im Zuge der Bauabnahme.
- Die Untere Straßenverkehrsbehörde weist noch einmal auf die Anbauverbotszone angrenzend an die K 5916 hin, welche in vorab erfolgter Abstimmung auf 10 m reduziert werden konnte. In diesem Bereich sind keinerlei bauliche Anlagen erlaubt. Dies ist sowohl bereits im Plan gekennzeichnet als auch in den Festsetzungen enthalten, sodass keine zusätzlichen Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich sind.
- Vom Sachgebiet „Kommunales Abwasser“ wird auf die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser hingewiesen, der mit der Vorgabe zur Zurückhaltung des auf den befestigten Flächen und Dachflächen anfallenden Niederschlagswasser auf den Grundstücken bereits entsprochen wird, sodass keine zusätzlichen Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich sind..
- Die Hinweise vom Sachgebiet Bodenschutz zu geogen bedingt erhöhten Arsengehalten in den Oberböden auf der Gemarkung Trossingen und zur Verwendung von zusätzlichem Erdmaterial wird im Bebauungsplan mitaufgenommen.

- Das Sachgebiet „Oberirdische Gewässer“ weist auf die Prüfung einer Starkregengefährdung hin. Die Stadt Trossingen ist sich dessen bewusst und ist derzeit in der Ausschreibungsphase für ein gesamtstädtisches Starkregenrisikomanagement. Sollten sich aus diesem Managementplan für das Gebiet Gefährdungen oder Anforderungen durch Starkregen ergeben, können Anpassungen im Zuge der Erschließungsplanung geregelt werden.
- In der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e.V. (LNV) werden Bedenken hinsichtlich des Verlusts von Lebensräumen insbesondere von Fledermäusen und der Mönchsgrasmücke geäußert. Gemäß der gutachterlichen Einschätzung im Umweltreport ist eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population und des Naturzustandes allerdings nicht zu erwarten, sodass keine zusätzlichen Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich sind.
- Zusätzlich wird vom LNV angeregt innerstädtisch nachzuverdichten. Hierzu ist anzumerken, dass aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung es sich bei der Entwicklung des Baugebietes um eine relativ flächeneffiziente Schaffung von Wohnraum handelt.
- Zur Klarstellung der Übernahme der Empfehlungen zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Bebauungsplan wurden die Abkürzungen aus dem Umweltreport den entsprechenden Festsetzungen zugeordnet. Eine Überprüfung der Vorgaben erfolgt im Zuge der Bauabnahme.
- Der Forderung des LNVs zu einem notwendigen Beitrag zur Energiewende durch eine Festsetzung einer Pflicht für Photovoltaik- bzw. Solaranlagen wird nicht entsprochen, da bei Neubauten ohnehin aufgrund von gesetzlichen Vorgaben (EEWärmeG) erneuerbare Energiequellen verwendet werden müssen.

Weitere Träger öffentlicher Belange haben entweder keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen oder die vorgebrachten Stellungnahmen konnten zur Kenntnis genommen werden.

Die aus den Stellungnahmen resultierenden Änderungen wurden in die Hinweise der Bauvorschriften und den Umweltreport eingearbeitet. Im Planteil wurden keine Änderungen erforderlich.

Durch die Ergänzung in den Bauvorschriften werden die Grundzüge der Planung nicht tangiert, so dass für dieses Bebauungsplan-Verfahren der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die vorgebrachten Abwägungsvorschläge.
2. Der Bebauungsplan mit Begründung, textlichen Festsetzungen, zeichnerischem Teil sowie den örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 09.11.2021 wird vom Gemeinderat gebilligt.
3. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften werden wie in der Anlage ausgeführt als Satzung beschlossen.

Sachbearbeiterin:



Dezernent:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Edel', with a long horizontal flourish extending to the right.

Trossingen, den 11.11.2021

Anlagen:

1. Abwägungsliste vom 09.11.2021
2. Planteil vom 09.11.2021
3. Bauvorschriften mit Satzung vom 09.11.2021
4. Begründung vom 09.11.2021
5. Umweltreport vom 09.11.2021

Zusammenstellung der Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden aus der förmlichen Beteiligung

nach § 3 (2) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB

Stand: 09.11.2021

A TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE – EINGEGANGENE ANREGUNGEN UND BEDENKEN

Im Rahmen der förmliche Beteiligung nach § 4 (2) BauGB, die vom 13.08.2021 bis 17.09.2021 durchgeführt wurde, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

A TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE – EINGEGANGENE ANREGUNGEN UND BEDENKEN	3
Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Schreiben vom 13.09.2021	3
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz; Schreiben vom 30.08.2021	6
Landratsamt Tuttlingen, Hinweis; Schreiben vom 16.09.2021	7
Landratsamt Tuttlingen, Amt für Brand- und Katastrophenschutz; Schreiben vom 16.09.2021	8
Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt; Schreiben vom 16.09.2021	9
Landratsamt Tuttlingen, Gesundheitsamtes; Schreiben vom 16.09.2021	10
Landratsamt Tuttlingen, Naturschutzbehörde; Schreiben vom 16.09.2021	12
Landratsamt Tuttlingen, Straßenbaubehörde; Schreiben vom 16.09.2021	16
Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt; Schreiben vom 16.09.2021	17
Landratsamt Tuttlingen, Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes; Schreiben vom 16.09.2021	21
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.; Schreiben vom 15.09.2021	22
Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 15.09.2021	24

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

B KEINE ANREGUNGEN ODER BEDENKEN.....	26
Verwaltungsgemeinschaft Trossingen.....	26
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg.....	26
Polizeipräsidium Konstanz; Schreiben vom 15.09.2021	26
Stadt Villingen-Schwenningen; Schreiben vom 12.08.2021	26
Stadt Spaichingen, Baurecht und Bauverwaltung; Schreiben vom 20.09.2021	26
Gemeinde Aldingen, Bauamt; Schreiben vom 31.08.2021	27
Gemeinde Deißlingen, Bauamt, Liegenschaften; Schreiben vom 16.08.2021	27
Gemeinde Durchhausen	27
Gemeinde Gunningen.....	27
Abwasserzweckverband Oberer Neckar	28
Stadtwerke Trossingen	28
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Abteilung 2 - Immobilienmanagement; Schreiben vom 15.09.2021.....	28
Industrie und Handelskammer	28
Handwerkskammer Konstanz	28
Bundesnetzagentur.....	28
Netze BW GmbH; Schreiben vom 16.08.2021	29
Vodafone NRW GmbH; Schreiben vom 15.09.2021.....	29
Wohnbau Trossingen GmbH; Schreiben vom 16.08.2021.....	29
Werbegemeinschaft Trossingenactiv	29

C BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 (2) BauGB, die vom 13.08.2021 bis 17.09.2021 durchgeführt wurde, sind keine Stellungnahmen eingegangen

A TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE – EINGEGANGENE ANREGUNGEN UND BEDENKEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Schreiben vom 13.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken:</p>	
<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Obtususton-Formation (Unterjura).</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Formulierungen werden in die Hinweise des B-Plans aufgenommen.</p>
<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz; Schreiben vom 30.08.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, bedarf es im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens grundsätzlich eines Bedarfsnachweises für das zusätzliche Wohnbauland.</p> <p>Wir bitten, den Bedarfsnachweis gemäß den Vorgaben aus dem Hinweispapier „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB“ vom 15.02.2017 des Landesministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau nachzuholen.</p> <p>Da es sich bei dem Verfahren nach § 13b BauGB um eine kurzfristige Bereitstellung von Wohnbauland handelt, sind innerhalb der Bedarfsberechnung (anstelle der 15 Jahre für mittel- und langfristige Planungen) als Planungszeitraum 3 bis maximal 5 Jahre anzunehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Trossingen im zentralörtlichen System als Unterzentrum ausgewiesen ist; demnach sind innerhalb der Berechnung als Orientierungswert zur Bruttomindestdichte 70 Einwohner je Hektar anzunehmen.</p> <p>Innerhalb des Bedarfsnachweises sind vorhandene Flächenpotenziale, insbesondere noch nicht bebaute ausgewiesene Wohnbauflächen in Bauleitplänen oder auch das Innenentwicklungspotenzial der Gemeinde, zu berücksichtigen. Eigentumsverhältnisse spielen dabei zunächst keine Rolle. Soweit ungenutzte Baugrundstücke in privater Hand vorhanden sind, mit einer Aktivierung im Planungszeitraum nicht gerechnet werden kann und deshalb weiterer Bedarf besteht, ist dies zu erläutern und kann in der Aktivierungsrate berücksichtigt werden.</p>	<p>Derzeit erfolgt die Neuausweisung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen. Hierbei wird die Baufläche "Am Bogen" berücksichtigt. Auf die dortige Bedarfsanalyse wird verwiesen. Im Rahmen der FNP Planungen wurden auch die bestehenden Baulücken der Stadt Trossingen überprüft. Insgesamt bestehen 99 Baulücken in privater Hand, die als sogenannte "Enkelgrundstücke" nicht zum Verkauf bzw. Bebauung zur Verfügung stehen. Entsprechend den Zahlen des Statistischen Landesamtes stehen der Stadt Trossingen ein Wohnflächenbedarf von 66,08 ha zu. Davon abzuziehen sind noch nicht in Anspruch genommen Flächenpotenziale wie Baulücken und noch nicht realisierte Baugbiete wie Albblick II oder Brühl IV in Schura.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Weiterhin möchten wir im Sinne der Normenklarheit anregen, für die verschiedenen Bestandteile des Bebauungsplans (Satzung, Textliche Festsetzungen, Begründung) jeweils einzelne Dokumente zu erstellen.</p>	<p>Somit ergibt sich ein verbleibender Bedarf von ca. 51,56 ha. Die Stadt Trossingen ist an einer moderaten Bevölkerungsentwicklung für die kommenden Jahre interessiert, auch soll eine Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben ausgeschlossen werden. Die Stadt Trossingen hat eine Warteliste für Bauplatzinteressenten. Zum jetzigen Stand (20.10.21) stehen 749 Interessenten auf der allgemeinen Interessentenliste bei Baupilot. Die Wartezeit auf einen Bauplatz liegt bei 2-5 Jahren. Momentan sind noch 20 Bauplätze frei, die noch dieses Jahr verkauft werden. Danach hat die Stadt keine weiteren Bauplätze mehr zur Verfügung. Die fünf Baugrundstücke "Am Bogen" würden einen minimalen Bereich abdecken bis für "Albblck II" ein BP vorliegt und die Erschließung durchgeführt ist.</p> <p>Die Satzung mit Textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und die Begründung werden als Einzeldokumente gefasst.</p>

Landratsamt Tuttlingen, Hinweis; Schreiben vom 16.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Die überplante Fläche ist im derzeit rechtskräftigen FNP der VG Tuttlingen als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) 2040 wird die betreffende Fläche als Wohnbaufläche festgesetzt werden. Da eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Entwicklung iSd § 13a Abs. 2 Nr. 2, § 13b S. 1 BauGB nicht zu erwarten ist und das Bauleitplanverfahren bezüglich der Neuaufstellung des FNP bereits eingeleitet wurde, ist die abweichende Darstellung des Bebauungsplans vom aktuellen FNP nicht zu beanstanden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landratsamt Tuttlingen, Amt für Brand- und Katastrophenschutz; Schreiben vom 16.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Aus Sicht des Brandschutzes hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung.2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL. <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.</p> <p>Es wird aus einsatztaktischen Gründen empfohlen, Hydrantenabstände von maximal 120 m einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Information ist bereits bei den Hinweisen unter „Nr. 6 Brandschutz“ berücksichtigt.</p>

Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt; Schreiben vom 16.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Die überplante Fläche ist noch nicht im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VG Trossingen als Wohnbaufläche ausgewiesen, sondern noch als „Fläche für die Landwirtschaft“. Die angestrebte Planfläche findet jedoch Berücksichtigung in der geplanten Fortschreibung des FNP 2040, welcher sich im Stadium der frühzeitigen Anhörung befindet.</p> <p>Das Plangebiet liegt am westlichen Ende der Straße „Am Bogen“ und umfasst ca. 2390 m² landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Planung liegt vollumfänglich auf dem Flurstück Nr. 1495 der Gemarkung Trossingen.</p> <p>Die überplante Fläche ist als FFH-Mähwiese kartiert und wird momentan noch von einem ansässigen Landwirt unter Ausreichungen von Agrarfördermittel bewirtschaftet. Die Wertigkeit des überplanten Boden wird als Vorrangfläche II ausgewiesen. Hier ist ein Verlust der guten Böden nicht zweckdienlich, jedoch aus agrarstruktureller Sicht mitzutragen, da positiverweise durch das vereinfachte Verfahren nur der direkte Flächenverbrauch zum Tragen kommt und der Verlust der Mähwiese auf gleicher Fläche ausgeglichen werden kann. Auch gliedert sich das Planvorhaben gut an die bestehende Bebauung an, es stellt einen sinnvollen Planstandort dar.</p> <p>Aus dem beigefügten Umweltbericht vom 01.07.2021 ist zu entnehmen, dass der oben erwähnte Mähwiesenverlust auf bestehenden Fläche des Flurstückes Nr. 1495 ausgeglichen wird. Die geplante Extensivierungsmaßnahme ergänzt die vorhandenen FFH-Mähwiese agrarstrukturell sinnvoll. Ein zusätzlicher Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen Förderungen der 2. Säule ausgeschlossen sind. Dies sollte im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit aufgenommen bzw. ergänzt werden.</p> <p>Aufgrund der bereits erwähnten Argumente und unter Beachtung der o.g. Punkte, kann aus landwirtschaftlicher Sicht das Planvorhaben „Am Bogen“ mitgetragen werden.</p>	<p>Das Flurstück 1495 befindet sich im Eigentum der Stadt. Es gibt bereits einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für das Flurstück zum FFH-Mähwiesenausgleich im Zuge der Friedhofserweiterung. Dieser soll um die hier erforderlichen Flächen ergänzt werden. Der Pächter wird darauf hingewiesen, dass keine Agrarfördermittel beantragt werden können.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landratsamt Tuttlingen, Gesundheitsamtes; Schreiben vom 16.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>1. Sachgebiet: Wasser- Umwelt- und Seuchenhygiene</p> <p>Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben (§17 TrinkwV).</p> <p>Sollten Anlagen zur Regenwassernutzung zusätzlich zur Trinkwasserinstallation in einem Haushalt installiert werden, so sind diese dem Gesundheitsamt anzuzeigen (§13 TrinkwV). Das Meldeformular ist auf der Landkreis Homepage verfügbar.</p> <p>Folgende Regelung ist u.a. bei Regenwassernutzungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) einzuhalten:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach</p> <p>§ 3 Nummer 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.</p> <p>2. Rechtsgrundlagen</p> <p>Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG)</p> <p>Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210)</p> <p>Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.</p> <p>Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) geändert worden ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landratsamt Tuttlingen, Naturschutzbehörde; Schreiben vom 16.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Die Gemeinde Trossingen plant im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bogen“ zur Schaffung neuen Wohnraums. Das Plangebiet hat eine Fläche von 2.391 m² und liegt vollständig auf dem Flurstück Nr. 1495. Auch wenn im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen werden kann, müssen artenschutzrechtlichen Belange hingegen hinreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Der Bereich wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche bzw. Verkehrsfläche genutzt. Am Randbereich kommen vereinzelt Gehölze vor. Innerhalb des Plangebiets liegt eine kartiere Magere Flachlandmähwiese (FFH-Mähwiese).</p> <p>Die in den planungsrechtlichen Festsetzungen genannten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind zu begrüßen. In die textlichen Festsetzungen sollte zumindest als Hinweis aufgenommen werden, dass großflächige Glasfassaden, wenn nicht vermeidbar, so zu gestalten sind, dass Vogelschlag vermieden wird.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann dem Bebauungsplan bei Übernahme der nachfolgend genannten Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans zugestimmt werden.</p> <p>1. Artenschutz</p> <p>Die bestehenden Gehölz- und Grünflächen bieten ein Habitatpotenzial für Vögel und Fledermäuse und sind daher auf geschützte Arten zu un-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Formulierung wurde in den Hinweisen zum Bebauungsplan mit aufgenommen.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>tersuchen. Dem Umweltbericht liegt eine artenschutzrechtliche Untersuchung bei. Die erforderlichen Untersuchungsmethoden und der Untersuchungsumfang zur Erfassung der einzelnen Arten sind nach aktuellen Methodenstandards erfolgt und stellen eine aussagekräftige Kartierung dar.</p> <p>Im Untersuchungsraum wurden 27 Vogelarten nachgewiesen, wovon lediglich die Mönchsgrasmücke im Geltungsbereich brütet. Die Mönchsgrasmücke gilt als häufige und störungsunempfindliche Art, welche in die umgebenden Gehölzstrukturen ausweichen kann. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Um Tötungen zu vermeiden, sind die Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Streng geschützte Arten oder Arten der Roten Liste brüten in ausreichender Entfernung zum Vorhabengebiet.</p> <p>Auf ein Habitatpotential der Fläche für die Artengruppe der Fledermäuse wird nur unzureichend eingegangen. Auf die linienförmige Gehölzstruktur, die gerade von der häufig nachgewiesenen Zwergfledermaus als Leitstruktur genutzt werden kann, wird nicht eingegangen. Bei Rodung der Gehölze kann diese potentielle Flugroute, vom Quartier im Siedlungsbereich zu ihrem Jagdgebiet, zerschnitten werden. Auf die mögliche Nutzung der Gehölzstrukturen als Leitstruktur für Fledermäuse, sollte im weiteren Verfahren genauer eingegangen werden oder der Gehölzbestand verbindlich zum Erhalt festgesetzt werden. Die Bestandsvegetation des Geltungsbereichs eignet sich nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermausarten.</p> <p>Die FFH-Mähwiese, die ein Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellen könnte, wird in der gleichen Flächengröße, zeitlich vor dem eigentli-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestandsvegetation bietet aufgrund des geringen Alters der angrenzenden Bäume wohl keine Quartiersmöglichkeit für Fledermäuse. Das Gebüsch und die FFH-Mähwiese bieten potenzielles Nahrungshabitat, dessen Wegfall von den umliegenden Flächen aufgefangen wird. Die linienförmige Leitstruktur vom Quartier im Siedlungsbereich zum Nahrungshabitat entlang der Straßenbaumreihe ist von der Planung nicht betroffen. Ein Erhalt der Vegetation im Geltungsbereich kann aufgrund der Planung nicht erfolgen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>chen Eingriff, ausgeglichen. Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.</p> <p>Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind verbindlich in die Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p>Weitere streng geschützte Arten der Klasse Reptilien, Amphibien, Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden.</p> <p>2. Eingriffsregelung</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach §13 b BauGB. Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist daher gem. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.</p> <p>Im Plangebiet auf Flst. Nr. 1495, befindet sich eine Teilfläche mit 601 m² des geschützten FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ (FFH-Mähwiese, Erhaltungszustand B = gut). Somit stellt das Vorhaben einen Schaden an einem geschützten natürlichen Lebensraum i. S. d. § 19 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) USchadG dar. Tritt ein Umweltschaden ein, hat der Verantwortliche gem. § 6 USchadG die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen sowie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Als Sanierungsmaßnahme kommt nur die Wiederherstellung der Mähwiese in gleichem Umfang (Verhältnis 1:1) an anderer Stelle in Betracht.</p>	<p>Die Abkürzungen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus dem Umweltreport werden bei den entsprechenden Festsetzungen und Hinweisen zur besseren Zuordnung im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Geplant ist der vorzeitige, flächenäquivalente Ausgleich auf demselben Flurstück südlich an die FFH-Mähwiese angrenzend. Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist geeignet, um auf der Ausgleichsfläche eine Magere Flachlandmähwiese zu entwickeln. Eine Bestandeinschätzung zur Ausgleichsfläche ist erfolgt. Kennzeichnende Arten wurden nachgewiesen.</p> <p>Die Umsetzung der planexternen Maßnahmen ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern. Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird gebeten. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Vertragsabschluss vor Satzungsbeschluss erfolgen muss.</p> <p>Direkt an das Baugebiet westlich angrenzend befindet sich der weitere Teilbereich der FFH-Mähwiese. Diese ist während der Erschließungsarbeiten und Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Hierzu sind geeignete und dauerhafte Maßnahmen zu ergreifen. Im Einzelnen sind durch wirksame Barrieren wie Steinsetzung, Zaun, etc. die Wiesenflächen vor einer Befahrung, vor der Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial oder später dann Holzstapeln etc. zu schützen.</p> <p>3. Monitoring</p> <p>Zur Überwachung der Umsetzung der einzelnen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist ein Monitoring der Maßnahmen durch einen geeigneten Fachgutachter im 2., 3. und 5. Jahr nach der Umsetzung und danach alle fünf Jahre durchzuführen. Sollten Mängel in der Umsetzung oder eine fehlgehende Entwicklung aufgedeckt werden, sind diese in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu beheben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Flurstück 1495 befindet sich im Eigentum der Stadt. Es gibt bereits einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für das Flurstück zum FFH-Mähwiesenausgleich im Zuge der Friedhofserweiterung. Dieser soll um die hier erforderlichen Flächen ergänzt werden.</p> <p>Maßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen, können im Bebauungsplan nicht verbindlich festgesetzt werden. Es wird ein Hinweis zum Schutz der FFH-Mähwiese während der Bauphase aufgenommen.</p> <p>Ein Monitoring wird aufgrund der Kleinflächigkeit des B-Plans als unverhältnismäßig eingestuft und wird nicht durchgeführt. Eine Kontrolle im Gebiet findet im Rahmen der Bauabnahme statt.</p>

Landratsamt Tuttlingen, Straßenbaubehörde; Schreiben vom 16.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich südlich der Tuninger Straße (Kreisstraße 5916) im Anschluss an den südwestlichen Siedlungsrand der Stadt Trossingen. Die Erschließung ist durch die bereits bestehende Gemeindestraße „Am Bogen“ gesichert.</p> <p>Unter Einhaltung der folgenden Auflagen bestehen seitens der Straßenbaubehörde keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelzufahrten von den Grundstücken zur K 5916 werden nicht zugelassen. Die Zufahrt zu den Grundstücken hat, wie geplant, über die Gemeindestraße „Am Bogen“, welche ausreichend an die Kreisstraße angeschlossen ist, zu erfolgen. 2. Entlang der K 5916 ist lt. § 22 Abs. 1 Nr. 1b StrG ein anbaufreier Streifen von 15,00 m Breite, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der klassifizierten Straße freizuhalten. Diese Anbauverbotszone wurde nach vorab erfolgter Abstimmung auf 10,00 m reduziert. 3. Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 Abs. 5 BauNVO sowie Garagen dürfen in diesem Anbauverbotsstreifen nicht errichtet werden. Durch entsprechende Planzeichen ist dies im Bebauungsplan zweifelsfrei zu kennzeichnen. 4. Aus dem Plangebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Kreisstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Anbauverbotszone ist bereits in der Planzeichnung enthalten. Innerhalb der Anbauverbotszone ist Bebauung jeglicher Art unzulässig.</p> <p>s. o.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>5. Sollten Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächten u. ä.) der Kreisstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Gemeinde zu tragen. Erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>6. Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde/ Landkreis Tuttlingen vorgenommen werden dürfen.</p> <p>7. Eine u. U. geplante Bepflanzung im Bereich der Kreisstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Bei der Neupflanzung von Bäumen ist der erforderliche lichte Raum freizuhalten.</p> <p>8. Aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan können keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der K 5916 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmmissionen abgeleitet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt; Schreiben vom 16.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>In den zeichnerischen Festsetzungen Teil I sind zwei Baugebiete dargestellt. Die nachstehende Stellungnahme bezieht sich nur auf das westliche Baugebiet, da auch der Umweltbericht sich nur auf dieses bezieht.</p>	<p>Der Bebauungsplan „Am Bogen“ wurde mit dem Beschluss zur förmlichen Beteiligung auf den westlichen Teilbereich verkleinert (2390 m²).</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>1. Sachgebiet: Kommunales Abwasser</p> <p>Das vorgesehene Baugebiet ist technisch an das Mischsystem in der Straße „Am Bogen“ anschließbar. Im weiterführenden Kanalisationsnetz sind nach den Unterlagen des GKP aus dem Jahre 1993/94 noch Kanalsanierungsmaßnahmen geplant; inwieweit diese bereits umgesetzt wurden, ist uns nicht bekannt.</p> <p>Niederschlagswasser von Neubauvorhaben soll nach der aktuellen Gesetzeslage - WHG § 55- ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Nach der Begründung zum Bebauungsplan soll das anfallende Niederschlagswasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Eine ev. Versickerung muss über 30 cm bewachsenen Oberboden und schadlos erfolgen. Zusätzlich soll auf Flachdächern eine extensive Dachbegrünung erfolgen. Im Zuge der Baugesuche ist auf diese Art der Entwässerung besonders zu achten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplanes oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung mit aufgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass „auf den befestigten Flächen und Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zurückzuhalten“ ist. Der Hinweis auf die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung wurde in der Begründung mit aufgenommen.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Bei der z.Zt. in Überarbeitung befindlichen Regenwasserkonzeption ist dieses Gebiet entsprechend in Ansatz zu bringen.</p> <p>2. Sachgebiet. Bodenschutz</p> <p>Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB geführt. Eine Ausgleichspflicht besteht daher nicht. Dennoch sind die Belange des Bodenschutzes (Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Festsetzung einer Dachbegrünung (Minimierungsmaßnahme) wird begrüßt.</p> <p>Darüber hinaus werden entsprechende Maßnahmen (V/M) bereits in den textlichen Festsetzungen unter 7. Hinweis, Nr. 1 Bodenschutz und im Umweltreport, Stand Juli 2021 benannt. Diese sind durch Folgendes zu ergänzen und bei der Umsetzung des Bauvorhabens durch den Planer/Architekten, der Baufirma, den Bauherrn zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den Oberböden auf der Gemarkung Trossingen, ist bei einer etwaigen Wiederverwendung auf Flächen in einem ausgewiesenen Wohngebiet bzw. Kinderspielflächen oder bei der Beseitigung außerhalb der Erddeponie „Kleiner Heuberg“ bzw. Verwertung von Boden außerhalb der Gemarkungen der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Gebiet wird in der Überarbeitung befindlichen Regenwasserkonzeption entsprechend in Ansatz gebracht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Formulierung wird in die Hinweise des B-Plans aufgenommen.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>- Wird auf den Baugrundstücken zusätzliches Material angefahren, dann darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und bekannter Herkunft sein.</p> <p>Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes, Wasserwirtschaftsamt einzuholen.</p> <p>3. Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs.6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt.</p> <p>Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur</p>	<p>Die Formulierung wird in die Hinweise des B-Plans aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Starkregenrisikomanagement für die Stadt befindet sich derzeit noch in Ausschreibung.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Herstellung dieser Karte sind im LUBW-Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.</p> <p>Bei der Gefährdungsbetrachtung sind die Außengebietszuflüsse mit zu betrachten.</p> <p>Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten uns vorgelegt und die eventuellen Schutzmaßnahmen, wenn möglich, im Vorfeld besprochen werden.</p>	<p>Sollten sich aus diesem Managementplan für das Gebiet Gefährdungen oder Anforderungen durch Starkregen ergeben, können Anpassungen im Zuge der Erschließungsplanung geregelt werden.</p> <p>s.o.</p>

Landratsamt Tuttlingen, Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes; Schreiben vom 16.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e.V.; Schreiben vom 15.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.</p> <p>1. Verlust von Lebensräumen: FFH-Wiese und Mönchsgrasmücke Gemäß Anlage 5 des Umweltreports vom 01.07.2021 wird durch das Bauvorhaben eine 601 qm große FFH-Mähwiese (Magerwiese III, Gewinn Kesselsteige westlich Trossingen) sowie ein Brutvorkommen der Mönchsgrasmücke entfallen. Weiterhin ist eine Vergrämung der angrenzenden vielfältigen Vogel- und Fledermausvorkommen zu befürchten. Kompensationsmaßnahmen werden genannt, jedoch benötigt die Anlage einer gleichwertigen FFH-Wiese Zeit und Fachkenntnis. Die Hoffnung, dass die Mönchsgrasmücke ihr Brutvorkommen in umliegende Gebüsche verlagert ist vage.</p> <p>2. Kehrtwende zur innerstädtischen Nachverdichtung einleiten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Populationen und des Naturzustands ist nicht zu erwarten (s. Stellungnahme d. Landratsamt Tuttlingen, Naturschutzbehörde; Schreiben vom 16.09.2021)</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Der Umweltbericht nennt wesentliche Eingriffe in die Schutzgüter Wasser und Boden sowie Arten und Biotope aufgrund von Versiegelung und dem Verlust von Lebensräumen. Die beste Möglichkeit aus unserer Sicht wäre, einen innerstädtischen Standort für dieses Bauvorhaben zu wählen. Trossingen hat in der Vergangenheit bereits massiv Flächen am nördlichen Ortsrand durch neue Baugebiete versiegelt. Vor dem Hintergrund des Klimawandels wäre es klug, nun eine Kehrtwende in Trossingen einzuleiten und den Fokus auf die Erschließung innerstädtischer und vor allem auch privater Restgrundstücke zu lenken.</p> <p>3. Umweltreportempfehlungen tatsächlich umsetzen und kontrollieren</p> <p>Sollte das Bauvorhaben entgegen unserer Empfehlung dennoch in die Umsetzung gehen, ist es essentiell, die Empfehlungen des Umweltreports auch tatsächlich umzusetzen und regelmäßig zu kontrollieren. Wir begrüßen die Vorgaben des Bebauungsplans zur heimischen Bepflanzung, zum Insektenschutz, zur Regenrückhaltung und zur Dachbegrünung.</p> <p>4. Notwendiger Beitrag zur Energiewende</p> <p>Es ist ein dringendes Erfordernis unserer Zeit, alle geeigneten Dachflächen mit Photovoltaik- bzw. Solaranlagen zu belegen. Die Farbe der Dacheindeckung ist im Bebauungsplan vorgegeben, jedoch findet sich keine Erwähnung bezüglich Photovoltaik oder Solaranlagen. Wir empfehlen, nicht zu warten, bis die generelle Solarpflicht für Neubauten wirksam wird. Um die Energiewende auch in Trossingen (einer sehr sonnenreichen Region) voran zu bringen, empfehlen wir, dass die Stadt Trossingen aus eigenem Antrieb aktiv wird und eine Vorreiterrolle einnimmt.</p>	<p>Aufgrund der bestehenden Erschließung und der Abrundung des Siedlungskörpers stellt die Fläche eine relativ flächeneffiziente Lösung zur Schaffung von Wohnraum dar.</p> <p>Die Empfehlungen des Umweltreports finden sich in den Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans wieder. Zur Klarstellung wurden die Abkürzungen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen übernommen. Die Umsetzung wird vom Bauordnungsamt geprüft.</p> <p>Von einer PV-Pflicht wurde abgesehen um den Eigentümern mehr Freiraum zu lassen. Bei Neubauten müssen ohnehin aufgrund von gesetzlichen Vorgaben (EEWärmeG) erneuerbare Energiequellen verwendet werden</p>

Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 15.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung																																								
 <table border="1" data-bbox="539 759 1084 863"> <tr> <td>ATVh-Bez.</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TYM</td> <td colspan="2">Südwest</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td colspan="2">Ortsmitte/Trossingen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Trossingen</td> <td>ASB</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Bemerkung:</td> <td>VzB</td> <td>741a</td> <td>Sicht</td> <td colspan="2">Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Name</td> <td>Grüneberg, Röhmer, PT1.32.</td> <td>Maßstab</td> <td colspan="2">1:1000</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>24.02.2021</td> <td>Blatt</td> <td colspan="2">1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.	Kein aktiver Auftrag		TYM	Südwest					PTI	Ortsmitte/Trossingen					ONB	Trossingen	ASB	1			Bemerkung:	VzB	741a	Sicht	Lageplan		Name	Grüneberg, Röhmer, PT1.32.	Maßstab	1:1000		Datum	24.02.2021	Blatt	1		
ATVh-Bez.	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.	Kein aktiver Auftrag																																					
TYM	Südwest																																								
PTI	Ortsmitte/Trossingen																																								
ONB	Trossingen	ASB	1																																						
Bemerkung:	VzB	741a	Sicht	Lageplan																																					
	Name	Grüneberg, Röhmer, PT1.32.	Maßstab	1:1000																																					
	Datum	24.02.2021	Blatt	1																																					

B KEINE ANREGUNGEN ODER BEDENKEN

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen

Keine Stellungnahme

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

Keine Stellungnahme

Polizeipräsidium Konstanz; Schreiben vom 15.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
gegen den von Ihnen vorgelegten Bebauungsplan erheben wir aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Villingen-Schwenningen; Schreiben vom 12.08.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Seitens VS bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Spaichingen, Baurecht und Bauverwaltung; Schreiben vom 20.09.2021

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
gegen die Änderung des im Betreff genannten Bebauungsplanes bestehen auf Grundlage der bisher vorgelegten Planunterlagen seitens der Stadt Spaichingen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Aldingen, Bauamt; Schreiben vom 31.08.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Anregungen und Hinweise werden keine vorgebracht, die Belange der Gemeinde Aldingen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Deißlingen, Bauamt, Liegenschaften; Schreiben vom 16.08.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass unsere gemeindlichen Interessen durch die Planung nicht betroffen sind und wir deshalb keine Einwendungen und Bedenken vorbringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Durchhausen

Keine Stellungnahme

Gemeinde Gunningen

Keine Stellungnahme

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Abwasserzweckverband Oberer Neckar

Keine Stellungnahme

Stadtwerke Trossingen

Keine Stellungnahme

Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Abteilung 2 - Immobilienmanagement; Schreiben vom 15.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
das beiliegende Schreiben übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.

Industrie und Handelskammer

Keine Stellungnahme

Handwerkskammer Konstanz

Keine Stellungnahme

Bundesnetzagentur

Keine Stellungnahme

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

Netze BW GmbH; Schreiben vom 16.08.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Vodafone NRW GmbH; Schreiben vom 15.09.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbau Trossingen GmbH; Schreiben vom 16.08.2021

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
wir haben keinerlei Anmerkungen zum Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.

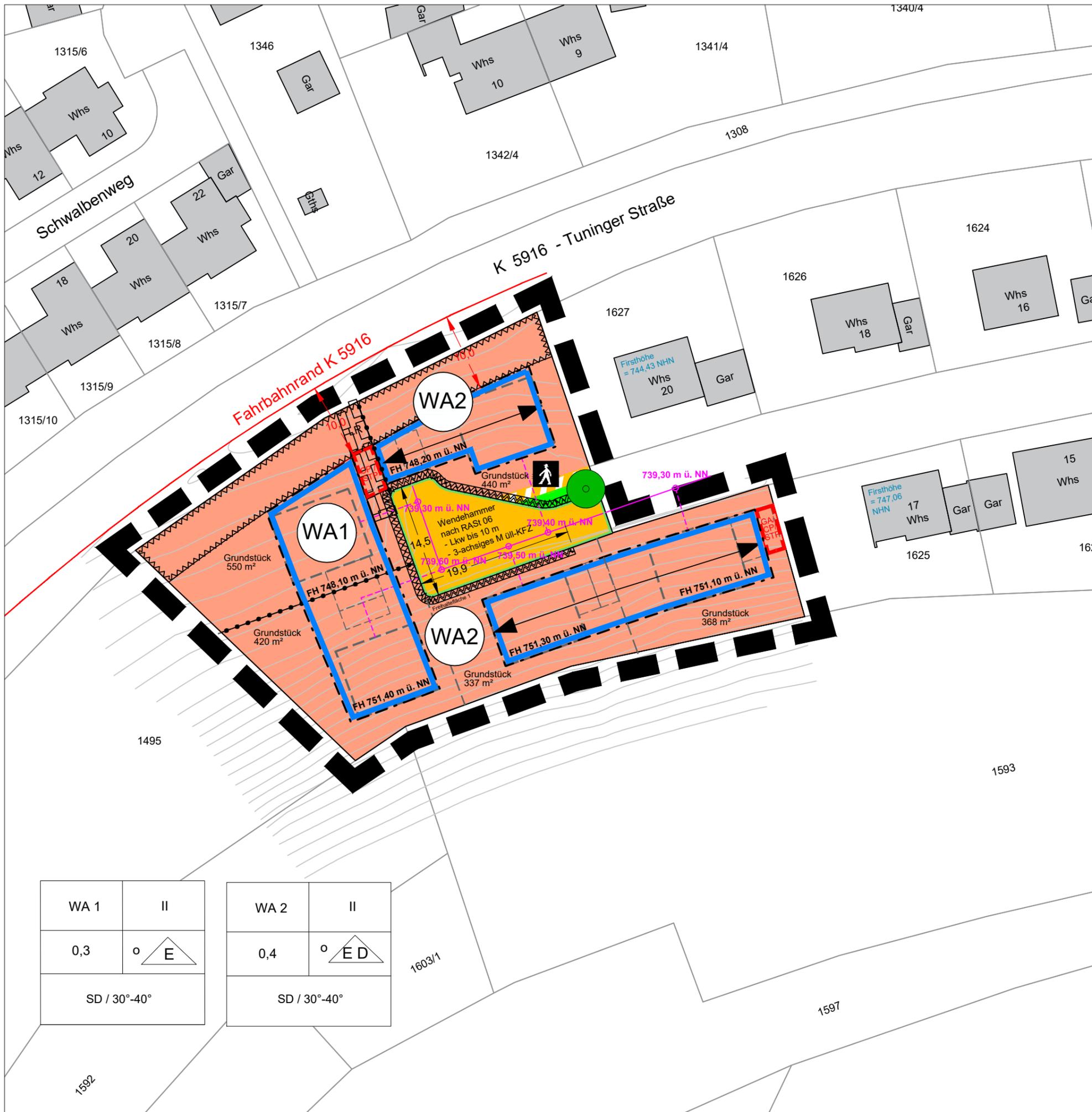
Werbegemeinschaft Trossingenactiv

Keine Stellungnahme

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „Am Bogen“ in Trossingen

ÖFFENTLICHKEIT

Keine Stellungnahme



Anlage 2

Zeichenerklärung

Nutzungsschablone

a)	b)	a) Art der baulichen Nutzung
c)	d)	b) Anzahl der max. Vollgeschosse
		c) Max. Grundflächenzahl (GRZ)
		d) Bauweise: o - offene Bauweise / E - Einzelhäuser
e)		e) Sonstige Bestimmungen: Zulässige Dachform (SD = Satteldach) / zulässige Dachneigung

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB 2017, BauNVO 2017)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Hauptfirstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Weitere Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fußweg" (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Festsetzung für das Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Fläche für Garagen / Carports / Stellplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

Fläche für Carports / Stellplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

Leitungsrecht zu Gunsten des Versorgungsträgers (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

B. Darstellung ohne Normcharakter

Whs
3
72/1 Katasterinformationen

Whs
3
72/1 Vorgeschlagene städtebaul. Struktur

Höhenlinien Bestand 0.5 m

Mittelachse Straße

Bezugslinie der Wand- und Firsthöhe von der Gebäudemitte

Höhenbezugspunkt

Flurstücksgrenzen (Bestand)

Auszug Fahrbahnrand K 5916

WA 1	II	WA 2	II
0,3	o E	0,4	o ED
SD / 30°-40°		SD / 30°-40°	

PLANSTATT SENNER

ENTWURF

Planinhalt: **Bebauungsplan**
 Projekt: **Am Bogen**
 Ort: **Trossingen**
 Bauherr: **Stadt Trossingen**

Datum: 09.11.2021	Maßstab: 1:500
Projekt-Nr.: 5218	Blatt-Nr.:
Gezeichnet: M. Weber	Blattgröße: A3
Geprüft:	Dateiname: 2021_09_10_Bogen_Plan_010000

Planstatt Senner GmbH • Breißestraße 21, 88662 Überlingen • Fon +49 7551 9199-0 • Fax +49 7551 9199-29
 info@planstatt-senner-gmbh.de • www.planstatt-senner-gmbh.de
 Sitz der Gesellschaft: Überlingen • Geschäftsführer: Johann Senner • Amtsgericht: Freiburg i.Br. • HRB Nr. 721954
 LANDSCHAFTSARCHITEKTUR | UMWELTPLANUNG | STADTENTWICKLUNG | KLIMA- UND BAUMHEINKONZEPTE

**Bebauungsplan
„Am Bogen“**

Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften



SATZUNG

Stand: 09.11.2021

Auftraggeber:

Stadt Trossingen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647Trossingen

Auftragnehmer:

Planstatt Senner GmbH
Landschaftsarchitektur Stadtentwicklung Umweltplanung
Klima- und Baumhainkonzepte
Johann Senner, Dipl. Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt BDLA, SRL

Breitlestraße 21
88662 Überlingen
Tel. 07551 / 9199-0
Fax. 07551 / 9199-29
e-mail: info@planstatt-senner-gmbh.de
www.planstatt-senner-gmbh.de

Regine Guglielmo, M. Eng. Stadtplanung
Moritz Weber, M.A. Kulturgeographie
Lukas Stocker, M.Sc. Umweltwissenschaften

Proj. Nr. 5218

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verfahrensvermerke	4
2. Rechtsgrundlagen.....	5
3. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	6
4. Zuordnung von Flächen und Massnahmen zum externen Ersatz / Ausgleich gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB	11
5. Örtliche Bauvorschriften	12
6. Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 ABS. 6 BAUGB	14
7. Hinweise.....	15
8. Satzung	21
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich.....	21
§ 2 Bestandteile der Satzung.....	21
§ 3 Ordnungswidrigkeiten.....	21
§ 4 Inkrafttreten.....	22
9. Anlagen.....	23

1. VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 2 Abs. 1 BauGB 09.12.2019
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB 19.12.2019
3. Billigung des Entwurfes des Bebauungsplans, der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschriften mit Begründungen sowie Beschluss der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in öffentlicher Sitzung 26.07.2021
4. Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 02.08.2021
5. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 13.08.2021-17.09.2021
6. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB 13.08.2021-17.09.2021
7. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB __.__.__
8. Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB __.__.__

2. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
3. Planzeichenverordnung (PlanZV) In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)
4. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.Juli 2019 (GBl. S. 313)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)
6. Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, BNatSchG) In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
7. Bundesbodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, BBodSchG) In der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
8. Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, WHG) In der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

3. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Ausgeschlossen werden (§ 1 Abs. 6 BauNVO):

- Betriebe des Beherbergungswesens
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21a BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 19 BauNVO)

Für das Allgemeine Wohngebiet wird entsprechend den Eintragungen in den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

Vollgeschosse (Z)

(§ 20 BauNVO)

Gemäß Eintragungen in den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung sind im Allgemeinen Wohngebiet maximal „II“ (zwei) Vollgeschosse zulässig.

Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Den Eintragungen in der Planzeichnung entsprechend sind maximale Firsthöhen über Normalnull (ü. NN) für die Hauptgebäude auf den Grundstücken festgesetzt.

Die Firsthöhe eines Gebäudes bezieht sich auf die Höhe der Straßenachse (Straßenmitte), senkrecht gemessen an der jeweiligen Gebäudemitte. Sofern sich keine Straßenachse mittig vor einem Gebäude befindet, beziehen sich die Höhen auf die nächstgelegene Straßenachse (Straßenmitte). Die Höhenbezugspunkte sind nachrichtlich in der Planzeichnung eingetragen.

Die maximale Firsthöhe darf mit untergeordneten Gebäudeteilen wie Schornsteinen, technischen Auf- und Anbauten, Treppenaufgängen sowie Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien um bis zu 0,60 m überschritten werden.

3. **Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO**

Für das Baugebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

Für Hauptgebäude, die sich nördlich bzw. südlich an der Straße „Am Bogen“ orientieren, ist der zulässige Firstverlauf im Plan durch ein entsprechendes Planzeichen festgesetzt. Geringfügige Abweichungen bis max. 10 Grad sind zulässig.

4. **Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO**

Die überbaubare Grundstücksflächen sind entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bestimmt.

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist ein Hervortreten von Dachvorsprüngen bis 0,60 m zulässig

5. **Garagen, Carports und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO**

Garagen, Carports und Stellplätze sind im Plangebiet nur innerhalb der Baugrenzen oder der dafür vorgesehenen Flächen (GA / CP / STP oder CP / STP) zulässig.

6. **Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO**

Pro Hauptgebäude sind maximal zwei Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Hundezwinger sind nicht zulässig.

Ein Mindestabstand von 1,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen ist einzuhalten.

7. **Von der Bebauung freizuhaltende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**

Anbauverbotszone

Entsprechend der Planzeichnung ist eine Anbauverbotszone entlang der K 5916 festgesetzt. Innerhalb der Anbauverbotszone ist Bebauung jeglicher Art unzulässig.

Freihaltezone

Entsprechend der Planzeichnung sind an den Wendehämmern im WA 1 und WA 2 Freihaltezone festgesetzt. Innerhalb der Freihaltezone ist Bebauung jeglicher Art unzulässig.

8. **Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

Straßenverkehrsflächen

Entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung ist folgende Verkehrsfläche festgesetzt:

- Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung sind folgende Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt:

- „Fußweg“

9. **Flächen für Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nrn. 12, 13 BauGB**

Kabelverteilerschränke

Kabelverteilerschränke von Versorgungsunternehmen sind im gesamten Bereich auf Anliegergrundstücken angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen zu dulden.

Die Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen (einschl. Leitungen für Telekommunikation) ist unzulässig.

10. Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken (vgl. M3 Umweltreport)

Auf den befestigten Flächen und Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser ist durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zurückzuhalten. Dazu sind auf dem Grundstück flache Rückhaltemulden oder unterirdische Wasserspeicher (Zisternen) mit einem Rückhaltevolumen von 20 l pro m² herzustellen. Auf Flachdächern ist der Regenwasserabfluss durch extensive Dachbegrünung zusätzlich zu drosseln. Das Wasser kann als Brauchwasser z.B. zur Gartenbewässerung genutzt werden. Hierzu ist eine separat geführte Wasserleitung erforderlich, wobei zur Trinkwasserleitung keinerlei Verbindung hergestellt werden darf.

11. Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15

Gemäß Planzeichnung ist auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1495 eine öffentliche Grünfläche mit einer Flächengröße von ca. 20 m² festgesetzt.

12. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Leitungsrechte

Zur Sicherung bestehender sowie zeitnah geplanter Versorgungsleitungen ist gemäß Eintragung in der Planzeichnung ein Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers festgesetzt.

13. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (vgl. V1, M4 Umweltreport)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der privaten Grundstücke sind Wegeflächen, Hofflächen und sonstige Belagsflächen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Pflastersteine mit Sickerfugen, Rasengittersteine, Rasenpflaster, sonstige begrünbare Beläge) herzustellen.

Begrünung der nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen (vgl. M8 Umweltreport)

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Zufahrten und Stellplätze genutzt werden, als Garten- und Grünflächen anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Die Anlage von Schotter- und Steingärten ist nicht gestattet.

Die Begrünung / Bepflanzung der Grundstücke muss mit heimischen standortgerechten Pflanzen vorgenommen werden.

Insektenschutz (vgl. M6 Umweltreport)

Es sind insektenschonende LED-Leuchten (oder andere insektenverträgliche Leuchtmittel), die eine maximale Farbtemperatur von 3000 Kelvin aufweisen, zu verwenden. Die Beleuchtung ist nach unten zu konzentrieren; die Leuchten sind hierbei geschlossen auszugestalten, um möglichst wenig Streulicht zu erzeugen. Der auszuleuchtende Bereich ist möglichst zielgerichtet und aus geringer Höhe anzustrahlen. Die Oberflächentemperatur der Leuchtkörper darf 60 °C nicht überschreiten. Die Lampen sollen staubdicht ausgeführt sein.

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln (und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen) (vgl. M2 Umweltreport)

Aus artenschutzrechtlichen Gründen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Abbrucharbeiten bzw. Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationszeit und somit außerhalb der Brut- und Nistzeit von Vögeln und dem Vorhandensein von weiteren Arten (z.B. Fledermäusen) im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren und der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.

14. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB

Baumpflanzungen (vgl. M8 Umweltreport)

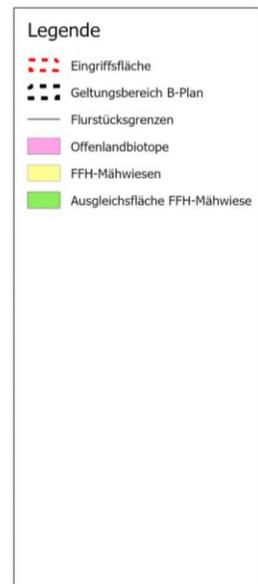
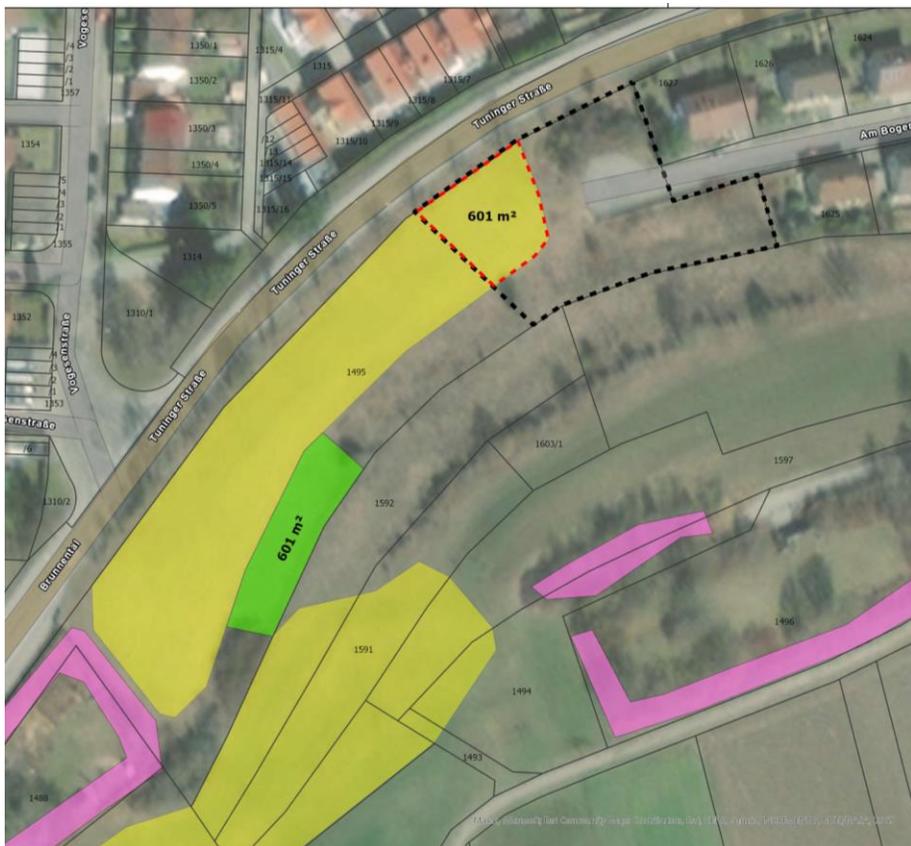
Je angefangenen 300 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum gemäß Pflanzliste als Hochstamm oder Halbstamm zu pflanzen. Der Standort ist frei wählbar. Der Standort von dem in der Planzeichnung eingetragenen Pflanzgebot kann um 0,50 m abweichen.

Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen. Die mit der Pflanzung verbundenen Einschränkungen sind von den Eigentümern zu dulden. Das Nachbarschaftsrecht Baden-Württemberg ist zu beachten.

4. ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM EXTERNEN ERSATZ / AUSGLEICH GEM. § 9 ABS. 1A SATZ 2 BAUGB

1. Ersatz / Ausgleich Teilfläche FFH-Mähwiese

Die durch den Bebauungsplan entfallende Teilfläche der FFH-Mähwiese (MW-Nr. 6510032746100268 MW-Name „Magerwiese III Gewinn Kesselsteige westlich Trossingen“) auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr.1495 mit einer Flächengröße von 601 m² ist auf demselben Flurstück südlich an die FFH-Mähwiese angrenzend auszugleichen. Eine Beschreibung der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen findet sich im Umweltreport.



PLANSTATT SENNER

Ausgleichsfläche FFH-Mähwiese zum B-Plan "Am Bogen - Tuninger Straße"

Projekt: B-Plan "Am Bogen - Tuninger Straße"
 Ort: Trossingen
 Auftraggeber: Stadt Trossingen
 Schultheiß-Koch-Platz 1 78647 Trossingen

Datum:	18.08.2021	Planstelle:	010/03
Projekt Nr.:	1016	Einleitlinie:	-----
Gezeichnet:	DS	Einleitlinie:	-----
Gezeichnet:	X	Einleitlinie:	X

N

Kompensationsfläche für den Eingriff in die FFH-Mähwiese auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1495 (Kartengrundlage LUBW Okt. 2019), Quelle: Planstatt Senner GmbH, maßstabslos.

Maßnahmenart- und Umfang können sich im Zuge eines entsprechenden Monitorings ändern.

5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Dachform / Dachneigung

Zulässige Dachformen sind im:

WA 1: SD-Satteldach; Dachneigung 30° bis 40°

WA 2: SD-Satteldach; Dachneigung 30° bis 40°

Nebengebäude, Garagen und Carports können eine abweichende Dachform und / oder -neigung aufweisen. Wird ein Carport mit einem Satteldach errichtet und als Lagerfläche genutzt, kann der Giebel geschlossen werden.

Dachaufbauten

Die Abstände von Dachaufbauten müssen zum First mindestens 0,60 m und zum Ortsgang mindestens 1,50 m betragen.

Die Summe der Dachaufbauten darf in der Breite max. 3/4 der Trauflänge betragen. Pro Dachseite ist nur eine Form von Gauben zugelassen.

Dacheindeckung

Die Dachdeckung ist mit anthrazitfarbenen oder rotbraunen bis braune Materialien auszuführen. Die Verwendung glänzender Materialien ist unzulässig.

Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis 10° sind nach Maßgabe der planungsrechtlichen Festsetzungen extensiv zu begrünen (siehe Punkt 14 Planungsrechtliche Festsetzungen)

Dachbegrünung

Nebengebäude, Garagen oder Carports mit Flachdach oder flach geneigtem Dach bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bewässerung soll ausschließlich mit Niederschlagswasser erfolgen. Dabei ist eine Substratstärke von mindestens 8 cm Stärke und zusätzlich ein Retentionsraum vorgesehen. Der Dachaufbau ist so auszubilden, dass nachweislich im Jahresmittel ein Abflussbeiwert des begrünten Daches von 0,6 erreicht wird. Die Begrünung muss jährlich kontrolliert werden, dabei müssen unerwünschte Gehölze und Kräuter entfernt werden. Eine Pflanzliste findet sich im Anhang (vgl. M3 Umweltreport).

Fassadengestaltung

Als Farbton für die Gestaltung der Außenwände sowie für außenliegende Mauern sind Fassaden nur in Weiß-Tönen oder gedeckten Tönen zulässig. Grelle Farbtöne sind nicht zulässig.

Anbauten und Wintergärten müssen dem Hauptgebäude untergeordnet sein und auf den Baukörper, die Dachform und die Fassade des Hauptgebäudes abgestimmt sein.

2. **Stützmauern § 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO i.V.m. § 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO**

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig. Größere Höhenversprünge sind abzuböschten.

Überschüssiger Erdaushub ist, soweit möglich, nicht abzufahren, sondern innerhalb des Baugrundstücks zur Geländemodellierung zu verwenden.

3. **Einfriedungen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO**

Als Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen. Einzelne höhere Sichtschutzbereiche unter 2,00 m Länge sind zulässig. Nicht zulässig sind Zäune mit Stacheldraht, Gabionen sowie Zäune mit Sockelmauern sowie Hecken aus Nadelgehölz oder Koniferen. Zaunartige Einfriedungen sind kleintierdurchlässig zu gestalten und sollten einen Abstand von mindestens 0,10 m zum Boden aufweisen. Auf die Pflanzliste im Anhang wird als Empfehlung verwiesen. (vgl. M9 Umweltreport)

4. **Niederspannungsfreileitungen § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO**

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

5. **Stellplatzverpflichtung § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO**

Im Baugebiet sind pro Wohneinheit (WE) mindestens herzustellen:

- für Wohnungen bis zu 60 m² Nutzfläche 1 Stellplatz / WE
- für Wohnungen über 60 m² Nutzfläche 2 Stellplätze / WE

6. **NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB**

1. **Auszug Fahrbahnrand K 5916**

Zur Nachvollziehbarkeit der planungsrechtlichen Festsetzungen „Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)“ wird ein Auszug des Fahrbahnrandes der K 5916 nördlich des Plangebietes nachrichtlich im Planteil des Bebauungsplanes dargestellt.

7. HINWEISE

1. **Bodenschutz (vgl V1, V4 Umweltreport)**

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist entsprechend § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Auf die Verpflichtung zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie der Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß gem. § 1a Abs. 1 BauGB wird besonders hingewiesen.

Die besonderen Pflichten zur Gefahrenabwehr gem. § 4 BBodSchG sind zu beachten. Danach hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die geplante Flächeninanspruchnahme auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird. Durch Wiederverwendung des bei Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes innerhalb des Plangebietes ist ein Massenausgleich anzustreben.

Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarmes Arbeiten, Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen) ist zu achten. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind entsprechend zu schützen.

Mit dem Boden ist sorgsam, haushälterisch und schonend umzugehen. Dabei gilt der Grundsatz, dass Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Eingriffen Vorrang haben vor dem Ausgleich. Auf die Fachliteratur (Heft 10, Erhaltung fruchtbarer und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen) sowie auf das Bodenschutz-/ Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen, das auf der Homepage des Landratsamtes bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist, wird hingewiesen.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschleppen, sachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder aufzutragen. Das Zwischenlager des humosen Oberbodens (max. 1,50 m) ist vor Vernässung (durch Profilierung und Glättung) zu schützen. Die Mieten dürfen nicht befahren werden. Bei längerer Lagerungszeit über 6 Monate sind sie geeignet zu bepflanzen.

Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z.B. Massenausgleich auf dem Grundstück, Auffüllungen mit dem anstehenden Material) anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, ein Bodenmanagement-/ Verwertungskonzept aufzustellen.

Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Erdmaterial muss frei von bodenfremden Beimengungen (wie z.B. Bauschutt, Holz, Straßenaufbruch, Ziegelbruch, usw.) sein.

Die Verwertung von Erdmaterial hat auf der Grundlage der VwV-Bodenmaterial, die Beseitigung gemäß der Deponieverordnung (DepV) zu erfolgen.

Um unnötige Verdichtung des Bodens zu vermeiden, sollen möglichst nur Maschinen verwendet werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (M10)

Aufgrund der geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den Oberböden auf der Gemarkung Trossingen, ist bei einer etwaigen Wiederverwendung auf Flächen in einem ausgewiesenen Wohngebiet bzw. Kinderspielflächen oder bei der Beseitigung außerhalb der Erdeponie „Kleiner Heuberg“ bzw. Verwertung von Boden außerhalb der Gemarkungen der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen.

Wird auf den Baugrundstücken zusätzliches Material angefahren, dann darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und bekannter Herkunft sein.

Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes, Wasserwirtschaftsamt einzuholen.

2. Geologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Obtususton-Formation (Unterjura).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei

Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3. **Grundwasserschutz (vgl. V2 Umweltreport)**

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim zuständigen Landratsamt Tuttlingen anzuzeigen. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Um in kritischen Bereichen Schadensfällen vorzubeugen, ist zu prüfen, ob nicht auf Untergeschosse verzichtet werden kann. Wenn nicht, wird empfohlen, die im Grundwasserbereich zu liegenden Baukörper wasserdicht und auftriebsicher herzustellen.

4. **Abfallbeseitigung (vgl. M5 Umweltreport)**

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.

Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

Beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wie Ölen, Benzin etc. muss darauf geachtet werden, dass ein Eintrag in Boden und Gewässer vermieden wird. Falls während den Bodenarbeiten Altlasten gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Altlasten zu melden.

5. **Trinkwasser und Regenwassernutzung**

Es wird auf die Trinkwasserverordnung in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, hingewiesen. Gem. § 13 Abs. 4 TrinkwV sind Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Sollten Anlagen zur Regenwassernutzung zusätzlich zur Trinkwasserinstallation in einem Haushalt installiert werden, so sind diese dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Informationen zu den erforderlich einzureichenden Unterlagen sind auf der Homepage des Landratsamtes Tuttlingen verfügbar.

6. **Brandschutz**

Es wird sowohl auf die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung und als auch auf die DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL hingewiesen:

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und die schnellere Bedienbarkeit. Es wird empfohlen, Hydrantenabstände von maximal 120 m einzuhalten.

7. **Denkmalpflege (vgl. M7 Umweltreport)**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werk-tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

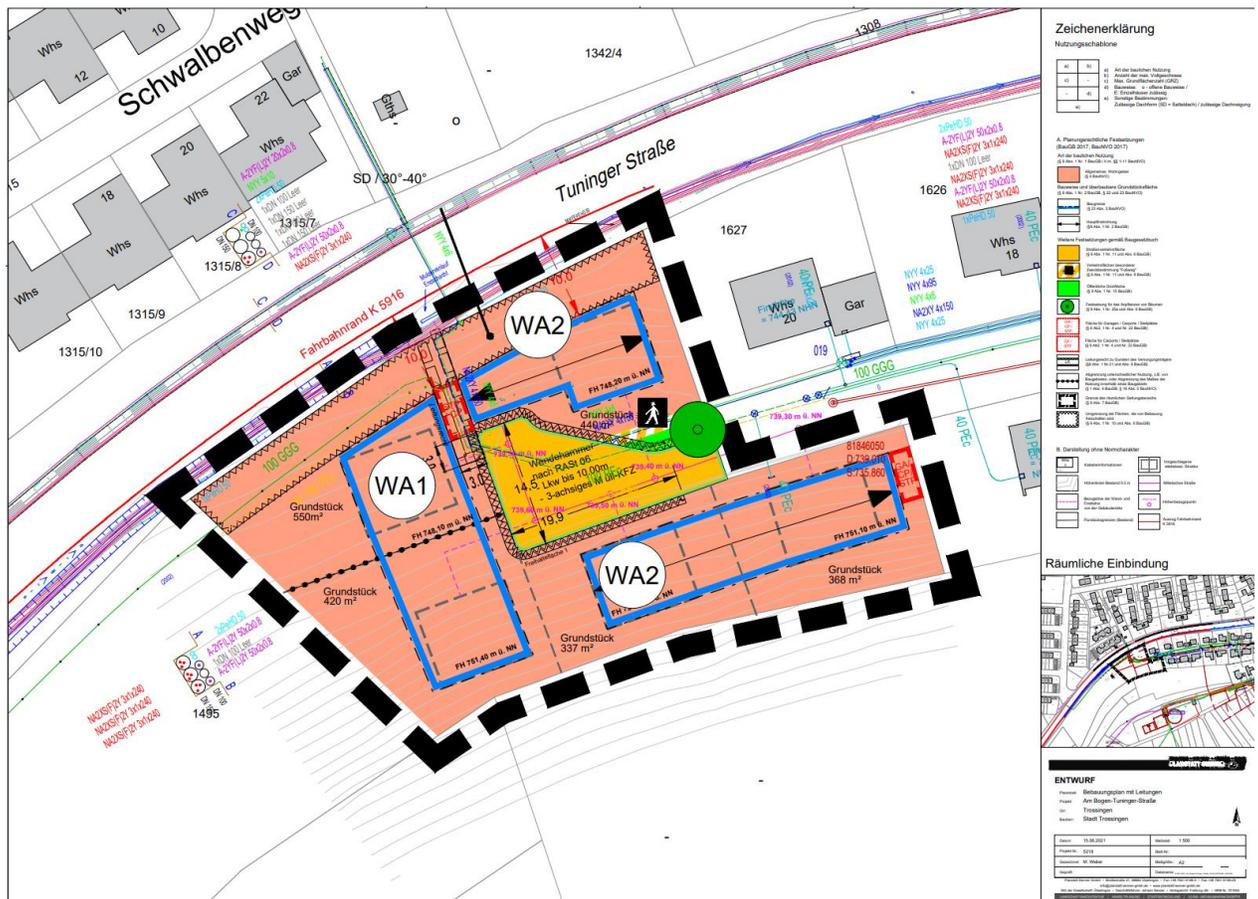
8. **Stationäre Geräte (vgl. M12 Umweltreport)**

Bei der Errichtung von stationären Geräten wie z.B. Klimageräten, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerken o.ä. ist der „Leitfaden für die Verbesserung

des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz aus Rheinland-Pfalz zu beachten. Die Grenzwerte der Tabelle 1 des Leitfadens für das allgemeine Wohngebiet gelten als Richtwerte. Sofern die Anlagen schallabsorbierend eingehaust werden, gelten die Abstandsflächen für Nebenanlagen nach LBO. Bei der Einhausung ist auf eine entkoppelte Aufstellung zu achten.

9. **Versorgungsleitungen**

Zur Information bzgl. der Lage von Versorgungsleitungen (Gasleitungen, Stromleitungen, Wasserleitungen, etc.) im Plangebiet sind an dieser Stelle der Planteil des Bebauungsplans und das örtliche Versorgungsnetz überblendet. Dies dient insbesondere der Nachvollziehbarkeit der festgesetzten Leitungsrechte für den Bauherrn.



Planteil Bebauungsplan „Am Bogen“ mit örtlichem Versorgungsnetz, Quelle: Planstatt Senner GmbH, maßstabslos.

10. **Vogelschutz (vgl. M13 Umweltreport)**

Großflächige Glasfassaden sind so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Es wird hinsichtlich der Konkretisierung der Großflächigkeit der Fenster auf den Handlungsleitfaden „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (19.02.2021) sowie auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012) verwiesen.

11. **Artenschutz (vgl. M14 Umweltreport)**

Der direkt an das Baugebiet westlich angrenzende FFH-Mähwiesenbereich ist sowohl während der Erschließungs- und Bauarbeiten von einer Befahrung, der Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial oder später dann dem Lagern von Holzstapeln etc. zu schützen.

8. SATZUNG

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802), hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen den Bebauungsplan „Am Bogen“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in öffentlicher Sitzung am 22.11.2021 als Satzung beschlossen.

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Für den räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Am Bogen“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu ist deren Planzeichnung vom 09.11.2021 maßgeblich. Die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs sind der Begründung im Einzelnen aufgeführt.

§ 2 BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der Bebauungsplan „Am Bogen“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu bestehen aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 09.11.2021. Die Begründungen zum Bebauungsplan „Am Bogen“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu mit dem gleichen Datum werden beigefügt ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Am Bogen“ zuwiderhandelt.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan „Am Bogen“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung des jeweiligen Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Trossingen, den __.__.__

Bürgermeisterin Susanne Irion

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan „Am Bogen“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom __.__.__ dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom __.__.__ zu Grunde lagen und diesem entsprechen.

Trossingen, den __.__.__

Bürgermeisterin Susanne Irion

9. ANLAGEN

Pflanzliste

Planzeichnung Bebauungsplan

Umweltreport mit artenschutzrechtlicher Prüfung

Pflanzliste zur Ein- und Begrünung der Planfläche

Die nachfolgende Liste stellt eine beispielhafte Auswahl an Gehölzarten dar, die für die Pflanzung der Einzelgehölze sowie die Pflanzung von Sträuchern als Einzelsträucher oder als Heckenstruktur auf den privaten und öffentlichen Grünflächen zu verwenden sind.

Die Liste kann ebenfalls erweitert werden um die für die Stadt Trossingen gebietseinheimischen Gehölze in Baden-Württemberg (LfU 2002).

Der Stammumfang der neugepflanzten Einzel-/ Obstbäume beträgt mind. 20 cm. Auf das Nachbarrecht gemäß § 16 ist Rücksicht zu nehmen.

Baumarten 1. Ordnung

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Baumarten 2. Ordnung

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Salix ssp.</i>	verschiedene Weiden

Obstbäume

Apfelsorten

Adersleber Calvill	Öhringer Blutstreifling
Bittenfelder	Ontario
Blauacher Wädenswil	Redfree
Bohnapfel	Remo
Börtlinger Weinapfel	Rewena
Engelsberger	Rheinischer Bohnapfel
Gehrsers Rambour	Schöner aus Wiltshire
Goldrenette von Blenheim	Schweizer Orangenapfel
Harberts Renette	Welschisner
Hauxapfel	
Kickacher	

Birnsorten:

Bayerische Weinbirne	Nägelesbirne
Kirchensaller Mostbirne	Palmischbirne
Luxemburger Mostbirne	Schweizer Wasserbirne
Metzer Bratbirne	Wahlsche Schnapsbirne

Zwetschgensorten:

Bühler Frühzwetschge	Wagenstadter Schnapspflaume
Hauszwetschge	Wangenheim

Kirschensorten:

Bodenseeschüttler	Glemser
Dollenseppler	Vogelkirsche
Ebnetter	

Eine ausführliche Streuobstartenliste für Deutschland ist unter folgenden Links frei zugänglich:

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/streuobst/infopapiere/nabu-so-hauptsortiment-11-2014.pdf>

Straucharten

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnl. Schneeball
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnl. Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewöhnl. Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

Vogelschutzhecke

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Berberis vulgaris</i>	Gewöhnliche Berberitze
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa glauca</i>	Hechtrose
<i>Rosa majalis</i>	Zimtrose
<i>Rosa spinosissima</i>	Bibernellrose

Pflanzen für die ganzjährige Zaunbepflanzung

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Calystegia sepium</i>	Echte Zaunwinde
<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhnliche Waldrebe
<i>Humulus lupulus</i>	Echter Hopfen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera periclymenum</i>	Waldgeißblatt
<i>Lonicera caprifolium</i>	Gartengeißblatt
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus padus subsp. padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix cinerea</i>	Asch-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide

<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Vitis vinifera</i>	Weinrebe

Pflanzliste zur Dachbegrünung

Zur Anlage der extensiven Dachbegrünung im Geltungsbereich ist eine Saatgutmischung mit mindestens 20% Blütenpflanzen bei einer Ansaatstärke von 25 g/m² auszusäen (40 g/m² bei Schrägdächern). Dabei ist auf eine Standortgerechte Artenzusammensetzung zu achten.

Bsp. Vertreiber sind Rieger-Hofmann, OptiGrün oder ZinCo.

Die Saatgutmischung sollte bspw. folgende Arten beinhalten und kann zudem erweitert werden:

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Aster amellus</i>	Kalk-Aster
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäuser-Nelke
<i>Erodium cicutarium</i>	Gewöhnlicher Reiherschnabel
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Galium verum</i>	Labkraut
<i>Hieracium aurantiacum</i>	Orangerotes Habichtskraut
<i>Linaria vulgaris</i>	Echtes Leinkraut
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Steinbrech-Felsennelke
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß
<i>Silene nutans</i>	Nickendes Leimkraut
<i>Thymus pulegioides</i>	Arznei-Thymian
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian

Stadt Trossingen

Bebauungsplan „Am Bogen“



BEGRÜNDUNG

Stand: 09.11.2021



Auftraggeber: Stadt Trossingen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647Trossingen

Auftragnehmer: Planstatt Senner GmbH
Landschaftsarchitektur Stadtentwicklung Umweltplanung
Klima- und Baumhainkonzepte
Johann Senner, Dipl. Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt BDLA, SRL

Breitlestraße 21
88662 Überlingen
Tel. 07551 / 9199-0
Fax. 07551 / 9199-29
e-mail: info@planstatt-senner-gmbh.de
www.planstatt-senner-gmbh.de

Regine Guglielmo, M. Eng. Stadtplanung
Moritz Weber, M.A. Kulturgeographie
Lukas Stocker, M.Sc. Umweltwissenschaften

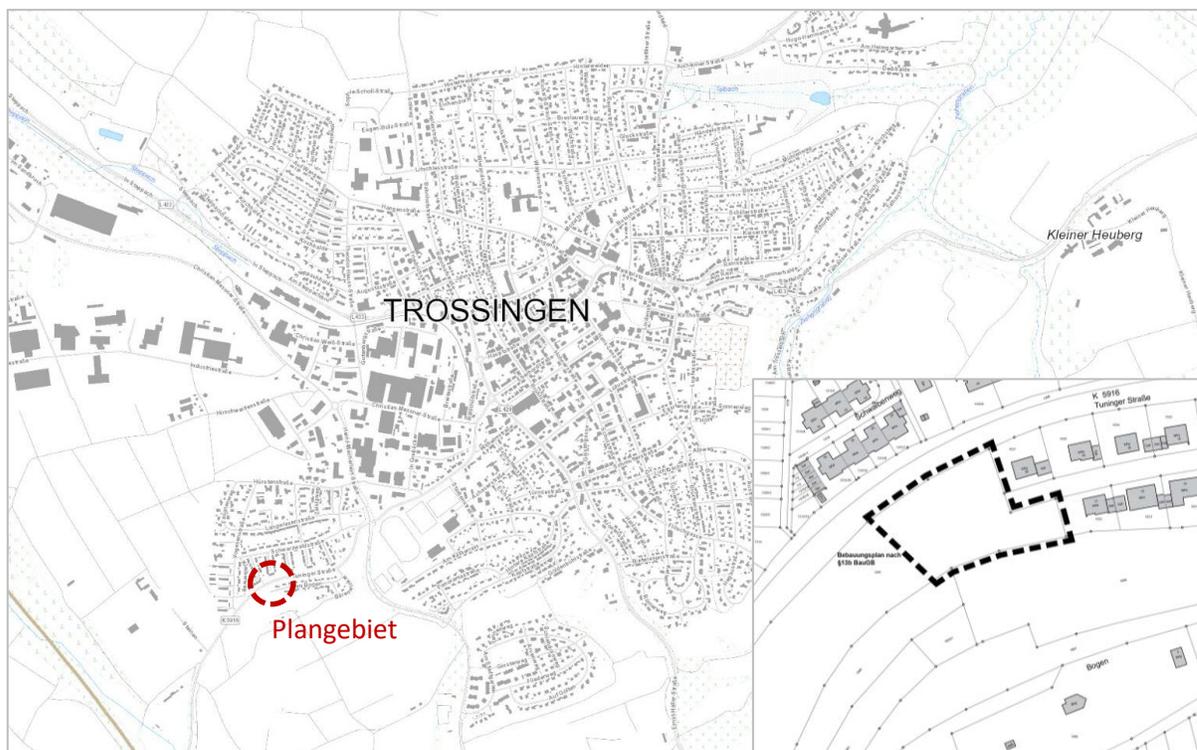
Proj. Nr. 5218

INHALTSVERZEICHNIS

1. Lage des Plangebiets	4
2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
3. Einordnung in die übergeordnete Planung / Rechtskräftige Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen in der Nachbarschaft	6
4. Bebauungsplanverfahren	8
5. Bestand	9
6. Städtebauliches Konzept	10
7. Begründung zu den Planungsrechtlichen Festsetzungen	12
8. Begründung zu der Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum externen Ersatz / Ausgleich gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB	16
9. Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften	16
10. Flächenbilanz	18

1. LAGE DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand der Kernstadt Trossingen zwischen der Tuninger Straße im Norden, sich angrenzender Bestandsbebauung im Osten sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden und Westen. Südlich des Plangebiets befindet sich auch der Hochbehälter der Stadt Trossingen. Die räumliche Lage ist aus u. s. Karte ersichtlich.



Lage des Plangebietes, Quelle: LUBW und Planstatt Senner GmbH, maßstabslos.

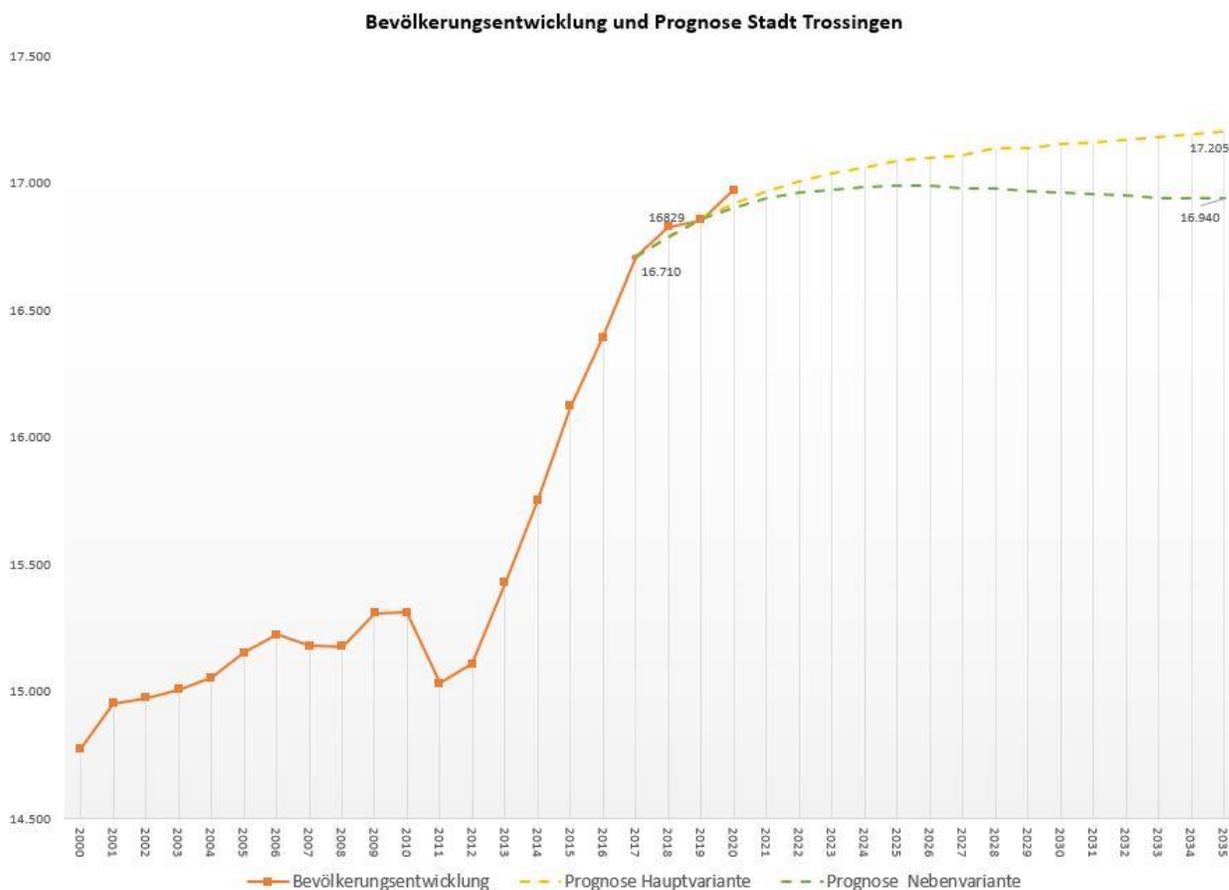
Das Plangebiets liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Stadt Trossingen und wird im Norden durch die Tuninger Straße (K 5916), im Osten durch die Bestandsbebauung in der Straße „Am Bogen“, im Süden durch die Hangkante einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie im Westen ebenfalls durch landwirtschaftlich genutzte Fläche begrenzt. Das Plangebiet hat eine Fläche von 2.391 m² und liegt vollständig auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1495 (Teilfläche).

2. ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bogen“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbebauung geschaffen werden, um dem stetig steigenden Wohnflächenbedarf in der Stadt Trossingen Rechnung zu tragen.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg prognostiziert bei einer optimalen Entwicklung (Hauptvariante) mit dem Basisjahr 2017 für die Stadt Trossingen ein Bevölkerungswachstum auf 17.205 Einwohner bis zum Jahr 2035, was einem Plus von 495 Einwohnern im Vergleich zum Basisjahr entspricht.

Die tatsächliche Bevölkerungszahl in Trossingen lag im 3. Quartal 2020 mit 16.972 Einwohnern bereits über den für das Jahr 2020 prognostizierten 16.917 Einwohnern. Mit dieser Entwicklung bewegt sich die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung der Stadt über der Prognose des Statistischen Landesamtes. Daher ist es notwendig, durch die Ausweisung neuer Wohngebiete den Bedarf an Wohnraum der ortsansässigen Bevölkerung und Zuzugswilliger entsprechend der dynamisch-positiven Bevölkerungsentwicklung decken zu können. Die Ausführungen sind aus der u. s. Abbildung ersichtlich.



Bevölkerungsentwicklung und Prognose Stadt Trossingen, Quelle: StaLA BW (28.04.2021).

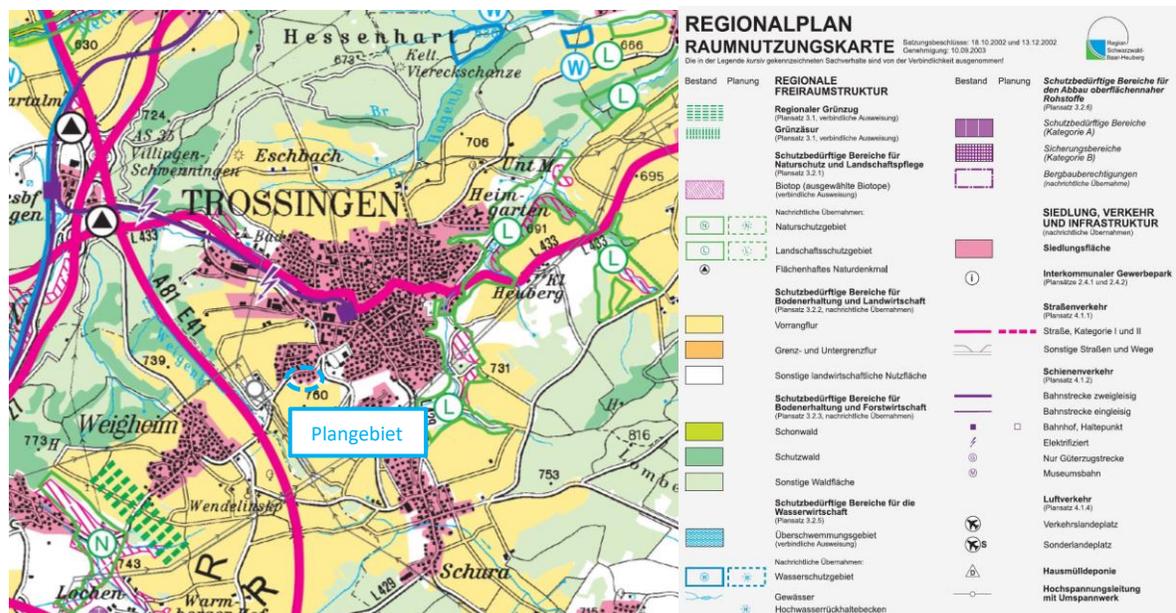
3. EINORDNUNG IN DIE ÜBERGEORDNETE PLANUNG / RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLÄNE UND STÄDTEBAULICHE SATZUNGEN IN DER NACHBARSCHAFT

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg ordnet das gesamte Gemeindegebiet dem „Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum“ zu.

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

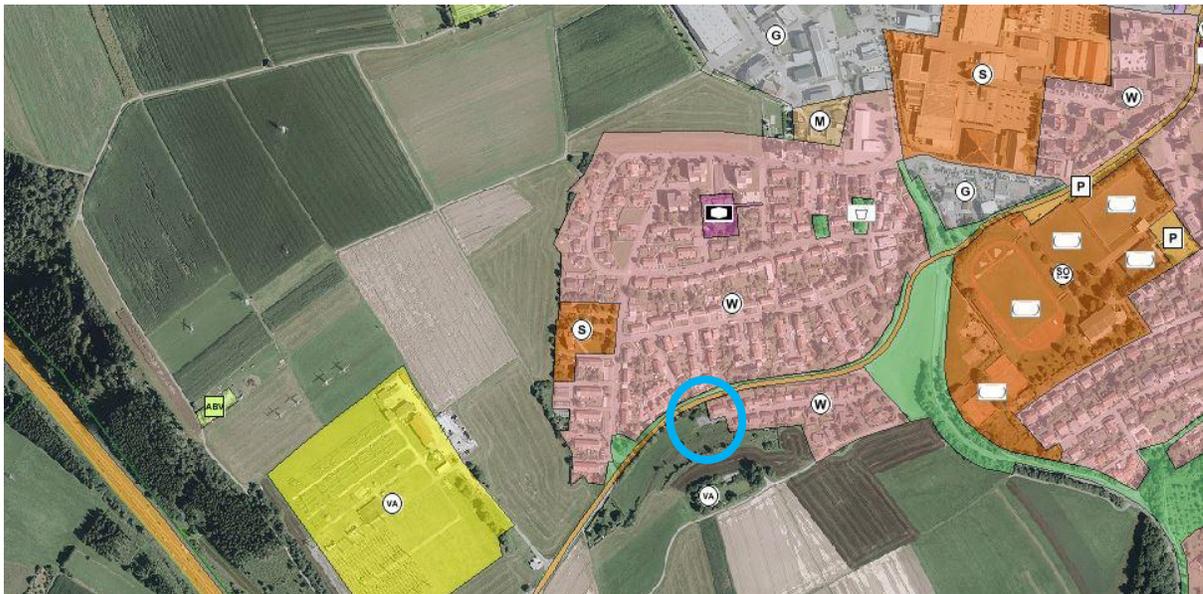
Die Stadt Trossingen ist in der Strukturkarte des Regionalplans als „Unterzentrum“ ausgewiesen. Die Raumnutzungskarte des Regionalplans sieht für das Plangebiet „sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche“ (Plansatz 3.2.2, nachrichtliche Übernahme) vor. Die Überbauung des genannten Bereichs erscheint aufgrund ihres geringen Umfangs sowie mit der Zielsetzung einer städtebaulichen Abrundung / Auffüllung westlich der Straße „Am Bogen“ als vertretbar.



Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 mit ungefährender Lage des Plangebietes (hellblauer Kreis), maßstablos.

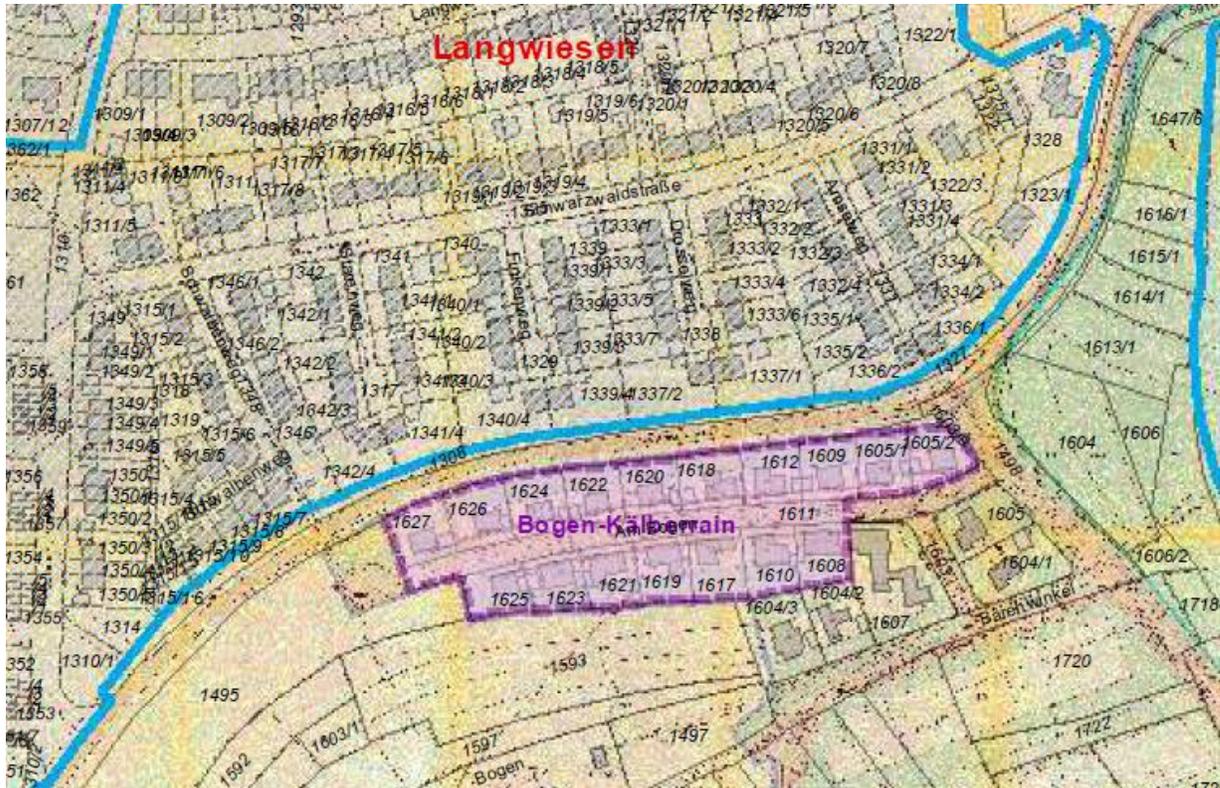
Flächennutzungsplan (FNP)

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Da der die Fläche für die Landwirtschaft betreffende Teil des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt wird, kann der FNP im Zuge der nächsten Fortschreibung in Form einer Berichtigung angepasst werden und es muss keine Änderung im Parallelverfahren erfolgen.



Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen FNP der VG Trossingen, Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, maßstabslos.

Rechtskräftige Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen in der Nachbarschaft



Auszug Übersicht rechtsverbindliche Bebauungspläne im Bereich der Tuninger Straße, Stadt Trossingen, maßstabslos.

Für den östlich des Geltungsbereich liegenden bereits überbauten Bereich an der Straße „Am Bogen“ existiert ein Baulinienplan „Bogen-Kälberrein“, der Eingang in die aktuelle Planung findet. Nördlich der Tuninger Straße befindet sich der rechtskräftige Bebauungsplan „Langwiesen“.

4. BEBAUUNGSPLANVERFAHREN

Der Bebauungsplan „Am Bogen“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Dies ist aus den folgenden Gründen möglich:

- Die zulässige Grundfläche der gemäß § 13b BauGB i.V.m. 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB überplanten Grundstücke liegt bei 891 m² und damit unter 10.000 m².
- Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Schaffung von Baurecht für Wohnnutzung. Es ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, bei dem die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden.

- Die Planungsflächen schließen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an.
- Es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter ersichtlich, da sich Bereiche solcher Schutzgüter nicht in räumlicher Nähe des Geltungsbereichs befinden.

Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wird gem. § 13a BauGB abgesehen und lediglich ein Umweltreport im Rahmen des Verfahrens erarbeitet. Für Eingriffe in Natur und Landschaft ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB keine formelle Eingriffs -/ Ausgleichsbilanz erforderlich.

5. BESTAND



Westliches Ende der Straße „Am Bogen“, Quelle: Planstatt Senner GmbH.

Der Bereich der Neuplanung wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche bzw. Verkehrsfläche (Wohnstraße) genutzt. Das o. s. Bild visualisiert den Bestand.

Die Topografie des Plangebietes fällt von Süden nach Norden steil ab. Der höchste Punkt befindet sich bei 745 m ü. NN., der niedrigste Punkt bei 736 m ü. NN. Der maximale Höhenunterschied im Plangebiet beträgt ca. 9 m.

6. STÄDTEBAULICHES KONZEPT



Städtebauliches Konzept,
Quelle: Planstatt Senner, maßstabslos.

Als Grundlage für den Bebauungsplan wurde durch die Planstatt Senner ein städtebauliches Konzept entwickelt, das sich an der Bestandsbebauung außerhalb des Geltungsbereichs orientiert und diese in umgebungsverträglicher Weise weiterentwickelt. Daher sind zwei Vollgeschosse vorgesehen.

Das Konzept sieht eine Verlängerung der Straße „Am Bogen“ mit Wendehammer und Grünbereich vor. Hier können 5 Einzelhäuser mit Satteldach verwirklicht werden. Es

sind nur Satteldächer zulässig, da hier das östlich angrenzende städtebauliche Bild der Bestandsgebäude mit traufständigen Giebeldächern weitergeführt werden soll.

7. BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Ziel des Bebauungsplans ist es, Wohnbebauung zu ermöglichen. Entsprechend dem gewünschten Gebietscharakter wurden in den planungsrechtlichen Festsetzungen Einschränkungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung getroffen. Diese sind vor allem notwendig, um geräuschintensive gewerbliche Nutzungen inklusive Ferienwohnungen auszuschließen, die unter Umständen mit Nutzungskonflikten verbunden sind und erhöhte Anforderungen an die Erschließung stellen.

Anlagen für Verwaltungen sollen sich in der Stadtmitte konzentrieren und sind daher für das Plangebiet nicht vorgesehen. Konkret sind im Geltungsbereich daher nur Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise können nach Einzelfallprüfung der Grundversorgung des Wohnens dienende Einrichtungen (Läden, Gastronomie, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden aus den o. g. Gründen hingegen ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung

Maximale Grundflächenzahl

Um ein verträgliches Maß der Bodennutzung zu gewährleisten, wird eine maximale Grundflächenzahl festgesetzt. Diese orientiert sich am zulässigen Maximalwert im WA, um die neu in Anspruch genommene / versiegelte Fläche möglichst effektiv zu nutzen, auch vor dem Hintergrund des hohen Wohnraumbedarfs in der Stadt.

Maximale Zahl der Vollgeschosse

Die Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen orientiert sich an den bestehenden Gebäuden östlich des Plangebiets sowie den gewünschten Nutzungen.

Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der baulichen Anlagen, festgesetzt durch die maximale Firsthöhe ü. NN, orientiert sich an der gängigen Höhe eines Vollgeschosses von circa 3 Metern in Kombination mit der festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse der Hauptgebäude. Aufgrund der Hanglage des Plangebiets wurde darauf geachtet, dass Gebäude nicht zu überhöht in Erscheinung treten. Aus diesem Grund sowie Vermeidung von planerischen Unschärfen wurde die Festsetzung absoluter Höhen ü. NN forciert. Durch die insgesamt erzielte Höhenstaffelung soll sich die Bebauung in die Hanglagen einfügen und sich der Umgebungsbebauung anpassen.

Die Wahl der Höhenbezugspunkte erfolgte auf Grundlage der Vermessung der Bestandsstraßen. Um Spielräume für eine mittelfristig sinnvolle Straßenraumsanierung im Plangebiet einzuräumen, wurden die Höhen mit einem Spielraum von circa 0,5 m nach oben festgesetzt.

Aus Gründen der Planungsflexibilität für den Bauherrn wurde für untergeordnete Gebäudeteile wie Schornsteine, technische Auf- und Anbauten, Treppenaufgänge sowie Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien ein zusätzlicher Spielraum von 0,6 m nach oben ermöglicht.

Bauweise

Die festgesetzte offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäuser ergibt sich aus dem städtebaulichen Konzept, das die Umgebungs- bzw. Bestandsbebauung fortentwickelt.

In Orientierung am Bestand (und der räumlichen Verhältnisse) sind nur Einzelhäuser zulässig.

Die Festsetzung einer Firstrichtung soll eine Ausrichtung von Gebäudeneuplanungen an der gebietstypischen Traufständigkeit der Hauptgebäude Erschließungsstraße „Am Bogen“ gewährleisten. Um dem Bauherrn gewisse Spielräume einzuräumen, kann von der Firstrichtung um bis zu 10° abgewichen werden.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Stellung der baulichen Anlagen ergibt sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Diese sind als Baubänder entwickelt, die der Erschließung bzw. um den geplanten Wendehammer gruppieren. So werden dem Bauherrn gewisse Spielräume ermöglicht.

Garagen, Carports und Stellplätze

Die Beschränkung der Lokalisierung von Garagen, Carports und Stellplätzen erfolgt aus Gründen der Freiraumerhaltung / Ordnung des ruhenden Verkehrs im Plangebiet. Zur Sicherstellung von Reparaturarbeiten durch den Versorgungsträger sind bei einer Überschneidung von Linien für Garagen, Carports und Stellplätzen auf Leitungsrechten keine Garagen zulässig.

Nebenanlagen

Um dem Bauherrn eine gewisse Flexibilität bei der räumlichen Verortung von Nebenanlagen zu ermöglichen, sind diese innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Anzahl wird auf maximal zwei begrenzt, damit das Gebiet nicht durch Nebenanlagen dominiert wird. Aus Gründen des Nachbarschafts- bzw. Lärmschutzes sind

Hundezwinger nicht zulässig. Der festgesetzte Abstand zu Verkehrsflächen erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit.

Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Anbauverbotszone

Im Abstand von 15 m zu Kreisstraßen sind gemäß § 22 Straßengesetz BW Hochbauten jeder Art nicht zulässig. In Abstimmung mit der Unteren Straßenbehörde beim Landkreis Tuttlingen wurde deshalb entlang der K 5916 eine Anbauverbotszone von 10 m zum Fahrbahnrand festgesetzt.

Freihaltezone

Um auf den Wendehämmern ein reibungsloses Wenden ohne Hindernisse zu gewährleisten, wird auf den privaten Grundstücken entlang des Wendehammers eine entsprechende Freihaltezone festgesetzt.

Verkehrsflächen und Zufahrten

Für die Erschließung des Plangebiets ist der Ausbau / die Sanierung der Straße „Am Bogen“ erforderlich. Zu diesem Zweck ist im Bebauungsplan eine entsprechende Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Für den Fußverkehr bzw. zur Durchwegung des Gebiets ist entlang der Straßenverkehrsfläche ein Fußweg als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung vorgesehen.

Flächen für Versorgungsanlagen

Kabelverteilerschränke

Um Flexibilität für die optimale Lage und Anzahl von Kabelverteilerschränken zu gewährleisten, wurde in der Planzeichnung auf eine genaue Verortung verzichtet und festgesetzt, dass derartige Anlagen auf den Anliegergrundstücken entlang der Straßen generell zu dulden sind.

Der Ausschluss von oberirdischen Versorgungsleitungen (einschließlich Telekommunikation) erfolgt aus ästhetisch-städtebaulichen Gründen.

Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken

Im Sinne einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung vor Ort sowie um die Kanalisation zu entlasten, werden im Bebauungsplan Retentionsmulden bzw. Zisternen für die Sammlung des auf den Dachflächen und den versiegelten Flächen anfallenden Regenwassers festgesetzt. Auf den Nebengebäuden, Garagen und Carports, die als

Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer gebaut werden, sollte der Abfluss mit Hilfe extensiver Dachbegrünung entsprechend gedrosselt werden. [Die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung sind zu berücksichtigen.](#)

Das Regenwasser kann zum einen als Brauchwasser innerhalb des Gebäudes wieder verwendet werden. Hierzu ist eine separat geführte Wasserleitung erforderlich, wobei zur Trinkwasserleitung keinerlei Verbindung hergestellt werden darf. Zum anderen kann das gesammelte Regenwasser für die Gartenbewässerung verwendet und somit zur Versickerung oder Verdunstung gebracht werden. Zur Minimierung der Belastung des Kanalnetzes sollte dabei die Zisterne so ausgelegt werden, dass ein Rückhalteanteil vorhanden ist, der einen verzögerten Abfluss in das öffentliche Kanalnetz ermöglicht.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Leitungsrechte

Das Plangebiet kann an das bestehende Versorgungsnetz angeschlossen werden. Ein Großteil der Leitungen befindet sich im öffentlichen Straßenraum. Um die Unterhaltung des Leitungsnetzes durch den Versorgungsträger sicherstellen zu können, ist im Norden des Plangebiets ein entsprechendes Leitungsrecht festgesetzt. Eine Überblendung des Bebauungsplans mit dem örtlichen Leitungsplan findet sich in den Hinweisen dieses Planwerks.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um Beeinträchtigungen auf die Belange des Umweltschutzes des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu minimieren, wurden entsprechende Festsetzungen gemäß den Maßnahmen des Umweltreportes der Planstatt Senner (2021) getroffen.

Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen

Die Vorgabe von Baumpflanzungen soll zur Durchgrünung des Gebietes beitragen. Die Pflanzliste legt dabei den Schwerpunkt auf heimische Arten, jedoch soll den Eigentümern ein Gestaltungsfreiraum gelassen werden.

8. BEGRÜNDUNG ZU DER ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM EXTERNEN ERSATZ / AUSGLEICH GEM. § 9 ABS. 1A SATZ 2 BAUGB

Die dritte Fassung der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands 2017 zeigt, dass die Gefährdungssituation besonders dramatisch bei extensiven Grünlandbiotopen ist. Daher ist eine fachgerechte Kompensation von immenser Bedeutung. Ein vorgezogener Flächenäquivalenter Ersatz des FFH Anhang I-Lebensraumtyp 6510 verhindert einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot.

9. BEGRÜNDUNG ZU DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Gemeinsam mit den Planungsrechtlichen Festsetzungen werden Örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplans erlassen. Ziel ist es, einen städtebaulich verträglichen Rahmen für die Gestaltung bebauten und unbebauten Flächen im Plangebiet zu schaffen, der sicherstellt, dass sich die geplante Nutzung in die vorhandene Siedlungsstruktur und den umgebenden sensiblen Landschaftsraum einfügt.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachformen / Dachneigung

Die Festsetzungen zu zulässigen Dachformen inkl. zugehöriger gängiger Dachneigungen orientieren sich an der benachbarten Bestandsbebauung außerhalb des Plangebiets, um eine möglichst homogene städtebauliche Struktur zu gewährleisten. Da Nebengebäude städtebaulich weniger stark in Erscheinung treten, ist die Dachform hier variabel. Wenn für einen Carport ein Satteldach gewählt wird, um zusätzlichen Lagerraum zu erhalten, kann die Giebelseite des Dachraums geschlossen werden.

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind im Gebiet zulässig, sollen aber die Dachlandschaft nicht dominieren, weshalb Regelungen zu den Abständen zu First und Ortgang sowie zur maximalen Breite getroffen werden.

Dacheindeckung / Dachbegrünung

Die Festsetzung bestimmter Farben bzw. Materialien zur Dacheindeckung erfolgt, um eine ruhige und blendfreie Dachlandschaft zu gewährleisten, die sich in die Umgebungsbebauung einfügt. Eine Dachbegrünung dient neben ihrem gestalterischen

Wert für das Wohngebiet der Minimierung von Beeinträchtigungen auf die Belange des Umweltschutzes (s. Umweltreport Planstatt Senner 2021).

Gestaltung von Fassaden und Anbauten

Die Festsetzungen für Fassaden und Anbauten wurden gewählt, um ein Einfügen der Gebäude in die Umgebungsbebauung zu gewährleisten.

Stützmauern

Damit Stützmauern im Plangebiet nicht zu dominant in Erscheinung treten, ist deren maximale Höhe beschränkt.

Aus Gründen des nachhaltigen Bodenschutzes soll anfallender Erdaushub möglichst im Plangebiet verbleiben.

Einfriedungen

Einfriedungen wirken besonders stark auf den gemeinschaftlich genutzten Raum und tragen zum Gesamteindruck eines Gebietes bei. Die einzelnen Gebäude sollen sich nicht komplett hinter einer Einfriedung abschotten, sondern es sollen Blickbeziehungen ermöglicht werden, damit auch soziale Interaktionen entstehen können. Daher werden Regelungen zu den Einfriedungen getroffen, die zum öffentlichen Raum ein Mindestmaß an Transparenz aufweisen. |

Niederspannungsfreileitungen

Der Ausschluss von Niederspannungsfreileitungen im Plangebiet erfolgt aus städtebaulich-ästhetischen Gründen.

Stellplatzverpflichtung

§ 37 Abs. 1 LBO sieht grundsätzlich die Herstellung eines Stellplatzes pro Wohneinheit vor (notwendiger Stellplatz). Im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vorgaben für die Anzahl der erforderlichen Stellplätze pro Wohneinheit zu erhöhen. Trossingen ist eine Gemeinde in ländlich geprägter Umgebung. Die Erfahrung zeigt, dass der Motorisierungsgrad der Bevölkerung hier in der Regel höher ist als in großen Städten. Durch Erhöhung des Stellplatzschlüssels wird sichergestellt, dass der ruhende Verkehr auf den privaten Grundstücken untergebracht wird.

10. FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich teilt sich in folgende Flächen auf:

	Fläche in m ²	Prozentualer Anteil
Allgemeines Wohngebiet	2.117	88,5
Öffentliche Grünfläche	34	1,4
Verkehrsflächen	240	10,1
Gesamtsumme Geltungsbereich	2.391	100

Trossingen, den ____.

Bürgermeisterin Susanne Irion

Umweltreport mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

zum Bebauungsplan „Am Bogen“



Stand
09.11.2021

Umweltreport mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Am Bogen“

Auftraggeber: Stadt Trossingen
Baurechtsamt
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen

Projektbearbeitung: Planstatt Senner GmbH
Landschaftsarchitektur Stadtentwicklung Umweltplanung
Klima- und Baumhainkonzepte
Johann Senner, Dipl. Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt BDLA, SRL

Lukas Stocker, M.Sc. Umweltwissenschaften

Projekt-Nummer: 5218

Breitlestraße 21
88662 Überlingen, Deutschland
Tel.: 07551 / 9199-0
Fax: 07551 / 9199-29
info@planstatt-senner.de
www.planstatt-senner.de

Stand: November 21

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Zielsetzung	5
2	Regelungen und geltendes Recht.....	7
3	Gebietsbeschreibung.....	7
3.1	Vorhabengebiet und Untersuchungsraum.....	7
3.2	Besonderheiten	8
4	Übergeordnete Planungen	9
5	Artenschutzrechtliche Belange.....	11
5.1	Rechtlicher Hintergrund.....	11
5.2	Methodik.....	11
5.3	Ergebnisse	12
5.4	Artenschutzrechtliche Konflikte	14
5.5	Zusammenfassung Artenschutz	18
6	Bewertung und Konfliktanalyse.....	19
6.1	Schutzgut Mensch.....	19
6.2	Schutzgut Boden und Fläche	20
6.3	Schutzgut Wasser	20
6.4	Schutzgut Klima, Luft und erneuerbare Energien.....	21
6.5	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	22
6.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	23
6.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	24
6.8	Schutzgut Emissionen und Abfall.....	24
6.9	Schutzgut Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt.....	25
7	Vermeidung, Minimierung und Kompensation.....	26
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	26
7.2	Minimierungsmaßnahmen.....	27
7.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	31
7.3.1	Ausgleich FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese [6510] „Magerwiese III Gewann Kesselsteige westlich Trossingen“	31
8	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring).....	34
9	Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen.....	35
10	Quellenverzeichnis.....	36
11	Anhang.....	38
11.1	Fotos	38

11.2	Pflanzliste zur Ein- und Begrünung des Geltungsbereichs.....	39
11.2.1	Baumarten 1. Ordnung	39
11.2.2	Baumarten 2. Ordnung	39
11.2.3	Obstbäume	40
11.2.4	Straucharten	41
11.2.5	Pflanzen für die ganzjährige Zaunbepflanzung	41
11.3	Artenliste Avifauna	42
11.4	Bestandsplan Avifauna (Brutvögel)	44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Entwurf des Bebauungsplans „Am Bogen“ vom 04.2021 (Quelle: Planstatt Senner).....	6
Abbildung 2: Schutzgebiete, Geltungsbereich rot, ungefährender Untersuchungsraum in Gelb (LUBW, 2019)	9
Abbildung 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003, Geltungsbereich in blau	10
Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, ugf. Geltungsbereich in Rot; (Quelle: Geoportal Raumordnung BW, Stand 2021)	10
Abbildung 5: Kompensationsfläche für den Eingriff in die FFH-Mähwiese auf dem Flurstück 1495 (Kartengrundlage LUBW Okt. 2019)	33
Abbildung 6: Geltungsbereich 21.10.2019, Blickrichtung: N	38
Abbildung 7: Geltungsbereich 26.04.2019, Blickrichtung: SW	38
Abbildung 8: Bestandsplan Avifauna, ugf. Geltungsbereich rot gestrichelt, 150 m Puffer um den Geltungsbereich in Blau	44

1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Trossingen beabsichtigt die vorhandene Wohnbebauung südlich der K 5916 (Tuninger Straße) am südwestlichen Ortseingang der Stadt zu erweitern. Dazu soll um den Wendehammer der Straße „Am Bogen“ auf einer Fläche von ca. 2.100 m² eine Wohnbaufläche geplant werden (siehe Abbildung 1). Insgesamt hat die zu überplanende Fläche eine Größe von ca. 2.400 m². Diese wird im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.

Der Geltungsbereich beinhaltet Teile des Flurstücks 1495.

Durch die Umnutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen wird es zu Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. Im vorliegenden Umweltreport werden die zu erwarteten Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben und bewertet. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen formuliert. Die Maßnahmen werden als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. Zusätzlich werden in diesem Dokument die Belange des Artenschutzes mittels eines integrierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags abgehandelt.

Für die Erstellung eines Städtebaulichen Konzeptes sowie die Erstellung des Bebauungsplanentwurfs wurde das Planungsbüro Planstatt Senner aus Überlingen beauftragt. Die Bebauung erfolgt durch Einzelhäuser mit Satteldach.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Am Bogen“, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets geschaffen werden, um dem steigenden Wohnflächenbedarf Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft erstmalig Baurecht für Grundstücke, die bislang dem Außenbereich zuzuordnen waren. Der Bebauungsplan wird unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB entwickelt.

Die Erschließung der neuen Grundstücke erfolgt über die Straßen „Am Bogen“. Die z.T. im Geltungsbereich liegt. Die Bestandsflächen, welche als Mähwiese und Straßenbegleitgrün genutzt werden, werden der künftigen Bebauung weichen.

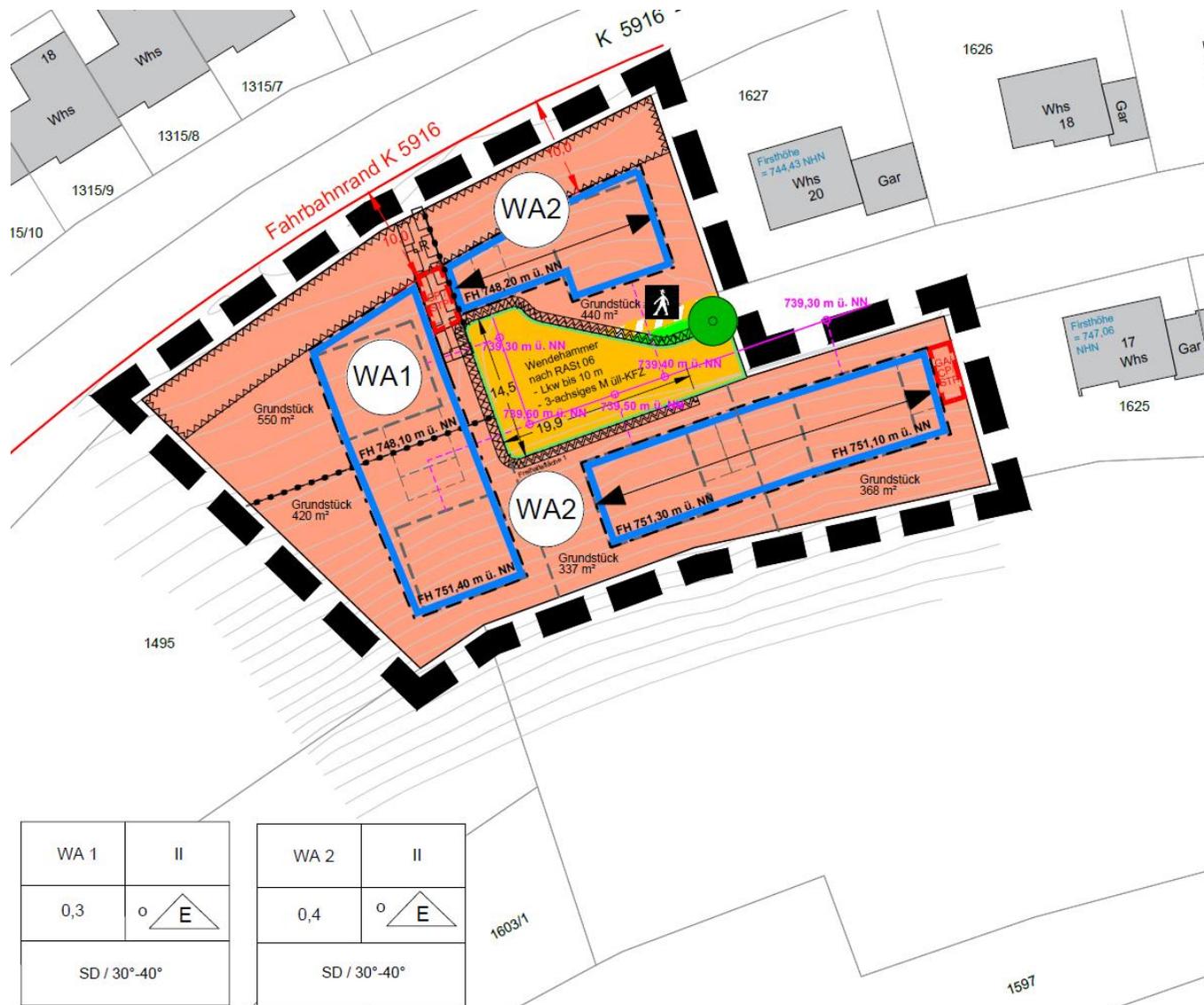


Abbildung 1: Entwurf des Bebauungsplans „Am Bogen“ vom 22.11.2021 (Quelle: Planstatt Senner)

2 REGELUNGEN UND GELTENDES RECHT

Bei dem Gebiet handelt es sich um die Einbeziehung des Außenbereichs im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m² (i.S. § 13a Absatz 1, Satz 2 BauGB), sodass die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13b § BauGB erfüllt sind. Der Bebauungsplan wird somit nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren“ aufgestellt

Gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist bei der Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen im vereinfachten Verfahren eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter des BauGB auszuschließen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Das Ergebnis des Umweltreports ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Weiterhin gelten:

- Das Minimierungsgebot gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG
- Der allgemeine und besondere Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG)
- Der Gebietsschutz (§§ 22 ff. BNatSchG)
- Der Status gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG)
- Der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Das Planungsbüro Planstatt Senner wurde beauftragt für dieses Vorhaben den Umweltreport zu verfassen. Es besteht die Erforderlichkeit eines artenschutzrechtlichen Ausgleiches, nicht aber eines naturschutzfachlichen Ausgleiches für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Artenschutz wird über den § 44 BNatSchG abgehandelt. Das heißt diese Themenfeld ist extra und vollumfänglich abzuhandeln und wird vom Entfallen der Umweltprüfung nicht berührt.

3 GEBIETSBESCHREIBUNG

3.1 Vorhabengebiet und Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 2.400 m² Fläche. Davon sind ca. 300 m² Straßenfläche (Wendehammer und Straße), auf ca. 300 m² befindet sich ein Gebüsch,

die übrige Fläche besteht aus Straßenbegleitgrün und extensiver Landwirtschaft, insb. Teile einer FFH-Mähwiese (LRT 6510) auf ca. 600 m², auf der ebenfalls einzelne Büsche stehen (s. Abbildung 2). Der Geltungsbereich liegt an einem Hang, der nach Süden hin ansteigt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des südwestlichen Ortsrandes der Stadt Trossingen und wird im Süden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Im Norden schließt die Tuninger Straße (K5916) an den Geltungsbereich an. Weiter nördlich sowie östlich befinden sich bestehende Siedlungsstrukturen. In westlicher Richtung liegt das Umspannwerk Trossingen, südwestlich liegt eine Kiesaufbereitungsanlage.

Der Untersuchungsraum beinhaltet die bestehenden Siedlungsflächen der Umgebung und die südlich davon gelegenen, intensiv genutzten Grünlandflächen, sowie das westlich gelegene extensive Grünland und die Heckenstrukturen um den Hochbehälter und im Osten zur Heinz-Mecherlein Str. hin (s. Abbildung 2).

3.2 Besonderheiten

Naturraum

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum Baar, in der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten.

Klima

Die mittlere Jahrestemperatur im Geltungsbereich beträgt zwischen 7,1 und 8,0 °C, die mittlere Niederschlagshöhe liegt zwischen 851 und 900 mm (LUBW, 2006).

Hydrogeologische Einheit

Die hydrogeologische Einheit des Gebietes wird als „Obtususton-Formation bis Juren-simergel-Formation“ beschrieben, die als Grundwassergeringleiter fungiert. Die Versickerung vor Ort ist aufgrund der Permeabilität erschwert (LGRB Kartenviewer).

Schutzgebiete

Ein Teilstück des FFH-Lebensraumtyps „Magerwiese III Gewann Kesselsteige westlich Trossingen“ befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs. Andere gesetzliche geschützte Biotope oder Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Ebenso werden keine Natura 2000-Gebiete, Denkmäler oder sonstige unter Schutz gestellte Elemente beeinträchtigt (siehe Abbildung 2).

Außerhalb des Geltungsbereichs liegt in südlich in ca. 60 m und westlich in ca. 130 m das Biotop „Feldgehölze und Hecken nördliche Kesselsteige“ (Biotopnummer 179173270137).

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet liegt in 1,5 km südlicher Richtung (Baar Nr. 8017441). Das Schutzgebiet ist nicht betroffen

Es liegen keine Wasserschutzgebiete vor. Der Weigenbach fließt westlich des Geltungsbereichs in etwa 800 m Entfernung. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in etwa 3 km nordwestlicher Richtung und ist nicht betroffen (WSG ZV Keckquellen KECKQU 1-3 Nr. 325.038).

Schutzgebiete

LUBW

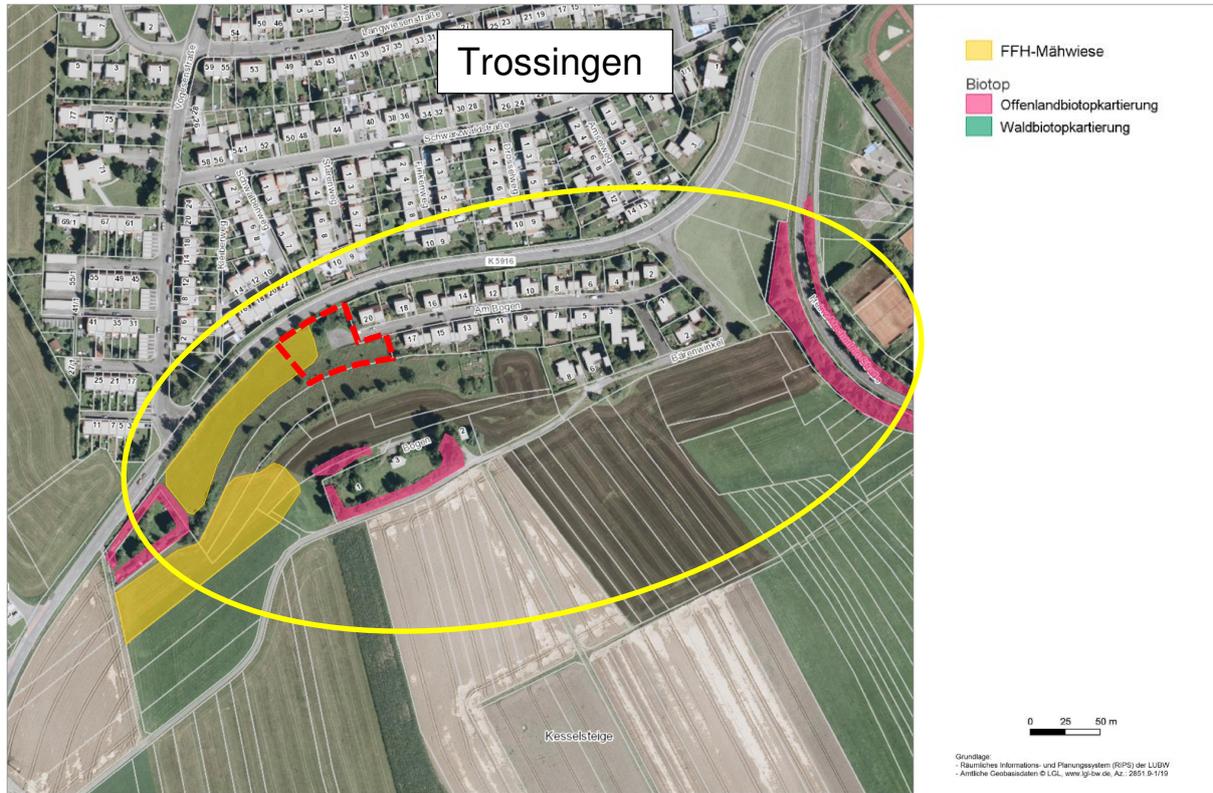


Abbildung 2: Schutzgebiete, Geltungsbereich rot, ungefährer Untersuchungsraum in Gelb (LUBW, 2019)

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Die Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) zeigt auf, dass der Geltungsbereich in schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und die Landwirtschaft liegt (s. Abbildung 3). Dabei ist die Fläche als Sonstige landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Angrenzend des Geltungsbereichs besteht Vorrangflur, diese soll nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden.

Die Fläche des Geltungsbereichs ist im Flächennutzungsplan (s. Abbildung 4) als landwirtschaftliche Fläche abgebildet, die im Zuge der Berechtigung des Bebauungsplans angepasst wird.

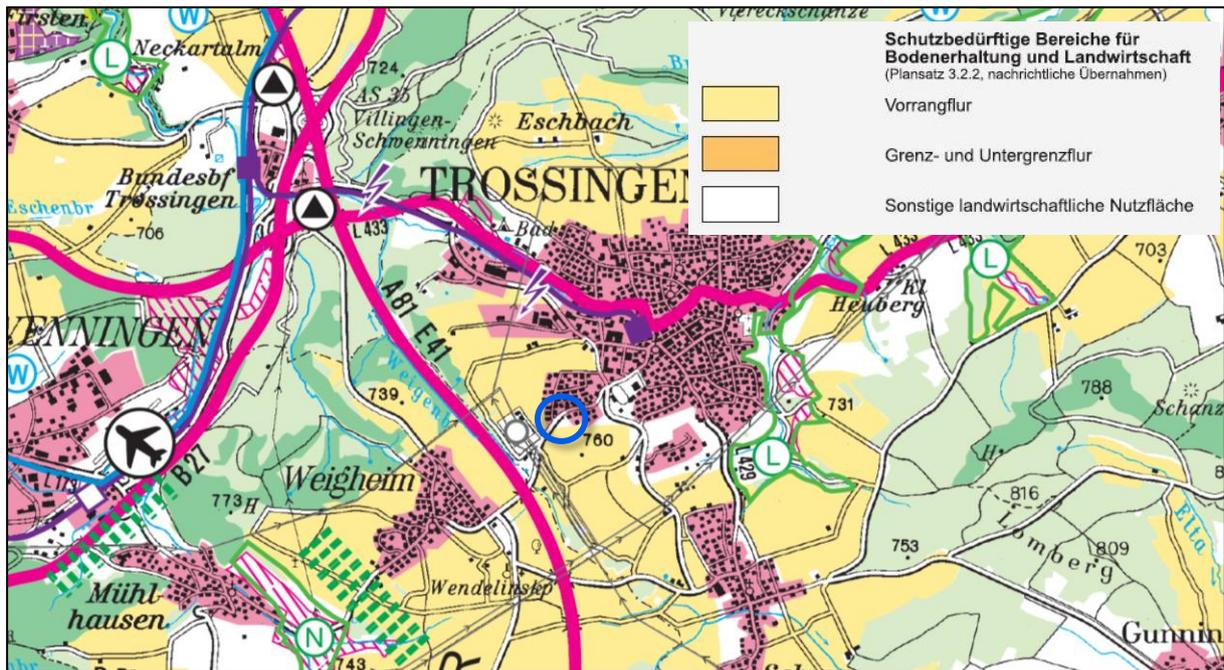


Abbildung 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003, Geltungsbereich in blau

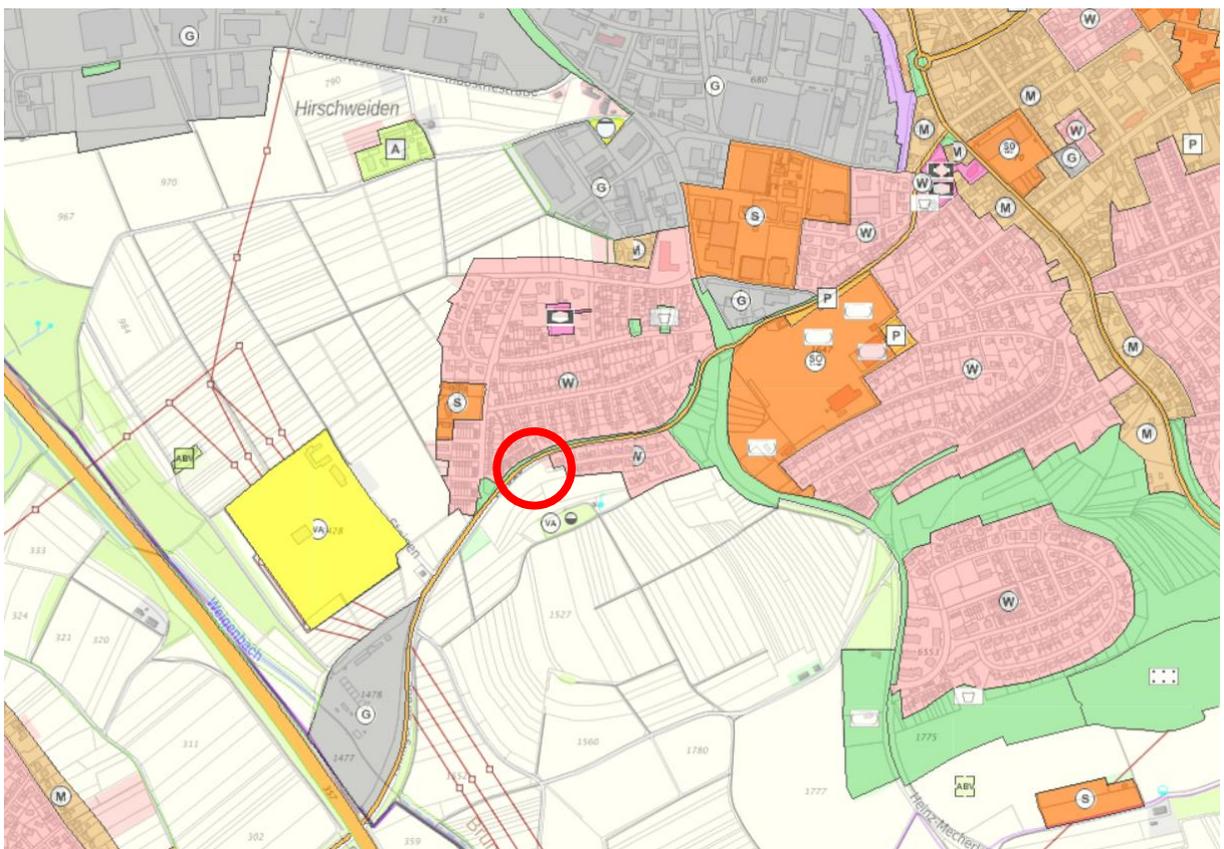


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, ugf. Geltungsbereich in Rot; (Quelle: Geoportal Raumordnung BW, Stand 2021)

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

5.1 Rechtlicher Hintergrund

Besonderer Artenschutz

Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, besonders geschützte Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zusätzlich gilt für streng geschützte Arten sowie für die europäischen Vogelarten das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung bedeutet hierbei, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ausnahmen Artenschutz

Ausnahmen gelten für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1.

Laut § 44 Abs. 5 liegt bei Arten der Vogelschutzrichtlinie sowie bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Zudem liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgelegt werden, um den Erhalt der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherzustellen.

Für andere besonders und streng geschützte Arten, die von Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens betroffen sind, gelten nur Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

5.2 Methodik

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Untersuchungsraum (siehe Abbildung 2) erfolgte an fünf Terminen und richteten sich nach der Habitatpotenzialanalyse des Geltungsbereichs. Hierbei wurde die Fläche speziell auf das Vorkommen von Vögeln (3 Begehungen am 22.05., 06.06. und am 07.05.2019), Fledermäusen (2 Begehungen am 07.07. und am 10.08.2019) und sonstigen geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG überprüft.

Kartierungsmethode und Anzahl der Begehungen zur Untersuchung der Avifauna ergeben sich aus den Methodenstandards der Fachliteratur (Sudfeldt et al., 2012; Südbeck et al., 2005) und den Erfahrungen des kartierenden Fachpersonals. Die Kartierungen wurde vom Artenschutzexperten Manfred Sindt durchgeführt.

Für die Fledermauskartierung wurden 3 Detektoren (Elekon BATLOGGER M) im Gebiet verteilt und Aufnahmen gemacht. Die Lautaufnahmen wurden später am Computer digitalisiert und mit der Elekon BATEXPLORER Software ausgewertet. Die Arten wurden nach SKIBA 2009 und HAMMER et al. 2009 bestimmt. Folgende, nachfolgende Standorte wurden entsprechend abgedeckt.

Die Standorte lagen:

- 1. am Westrand des Geltungsbereichs Richtung Feldgehölz
- 2. am Ostrand im Feldgehölz an der Westtangente
- 3. am Nordrand gegenüber dem Sportplatz

5.3 Ergebnisse

Avifauna

Durch das vorhandene Gebüsch am Rande zum Offenland und zur Landsstraße hat der Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für Brutstrukturen der Avifauna. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland), hat aufgrund ihres extensiven Charakters ebenfalls eine mäßige Eignung zum Nahrungshabitat.

Bei den Begehungen zur Erfassung der Avifauna wurden im weiteren Untersuchungsraum insgesamt 27 Vogelarten kartiert (siehe Kapitel 11.3 und 11.4). Das Vorkommen wird in drei Kategorien eingeteilt: Durchzügler, Nahrungsgast und Brutvorkommen (siehe Kapitel 11.3). Im Geltungsbereich wurde lediglich ein Brutvorkommen der Mönchsgrasmücke aufgenommen, die in dem nördlichen Gebüsch brütete.

Drei streng geschützte Arten nach § 44 BNatSchG (Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke) wurden bei den Kartierungen erfasst, ihr Brutvorkommen liegt allerdings außerhalb des Geltungsbereichs. Der Brutnachweis des Turmfalken (*Falco tinnunculus*, streng geschützt RL BW V) wurde etwa 100 m südlich des Geltungsbereichs in einer Birke erfasst. Arten der Roten-Liste werden nachfolgend näher beschrieben.

Weitere Arten der Roten Liste wurden in der Umgebung des Geltungsbereichs kartiert und sind durch die Planung nicht betroffen: In der Vegetation am Rande des Umliegenden Siedlungskörpers wurde die Goldammer kartiert (*Emberiza citrinella*, RL BW V) und an den Häusern des angrenzenden Siedlungskörpers brütete der Haussperling (*Passer domesticus* RL BW V). Die übrigen Brutvogelarten der

Umgebung können als ubiquitäre Arten des Siedlungsraumes bewertet werden, diese sind nicht von der Planung betroffen (siehe Kapitel 11.3).

Im Untersuchungsraum, südöstlich des Geltungsbereichs befinden sich drei Brutreviere der Feldlerche (RL BW 3). Die Art hat ihr Brutvorkommen außerhalb des Geltungsbereichs oberhalb des Hügels in etwa 150 m Entfernung. Weitere Brutvorkommen von Arten der Roten Liste (Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) alle RL BW V) haben ihre Brutplätze insbesondere in den Heckenstrukturen südlich des Geltungsbereichs und östlich hinter des Siedungskörpers.

Insgesamt besitzt der Geltungsbereich eine untergeordnete Rolle als Lebensraum. Das Umfeld ist durch die Gehölzstrukturen der Offenlandbiotope als hochwertiges Bruthabitat einzustufen. Als Nahrungshabitat kommen die Geltungsbereichsfläche und ihr Umfeld ebenfalls einigen Arten zugute. Insbesondere ist hier die extensiv genutzte Wiese zu nennen (siehe Kapitel 11.3 und 11.4).

Fledermäuse

Die vielen Gebäudetypen im näheren Umfeld des Geltungsbereichs sowie der Gehölzbestand bieten den Fledermäusen grundsätzlich Quartiersmöglichkeiten, z.B. hinter Dachverschalungen, Dachrinnen, Fassadenverkleidungen, Dachstühlen, Baumhöhlen und -nischen usw.

- Am 07.07.2019 zeichneten die Geräte 124 Aufnahmen auf, wobei 115 davon der Fledermausart *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus) zugeordnet werden konnten, 5 Breitflügelfledermäusen (*Eptesicus serotinus*), 2 großen Abendseglern (*Nyctalus noctula*) und 2 *Myotis* Arten.
- Am 10.08.2019 zeichneten die Geräte 121 Aufnahmen auf, wobei 113 Rufe davon der Fledermausart *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus), 3 Rufe der Fledermausart *Myotis myotis* (Großes Mausohr) und 4 Rufe dem großen Abendsegler zugeordnet werden konnten. Ein Ruf war nicht bestimmbar, da er zu undeutlich war.

Insekten

Bei den Begehungen im Untersuchungsraum zu den oben beschriebenen Artengruppen wurde auch auf das Auftreten von Insekten geachtet, wobei aber keine streng geschützten Insektenarten bzw. Rote Liste Arten nachgewiesen werden konnten.

Sonstige streng geschützte Arten

Weitere streng geschützte Arten der Klasse Reptilien, Amphibien, Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden.

5.4 Artenschutzrechtliche Konflikte

Avifauna: Bewertung und Betroffenheit

Sämtliche wildlebende europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und werden somit nach § 44 Abs. 5 abgehandelt.

Die Empfindlichkeit der häufigeren Vogelarten des Siedlungsraumes gegenüber dem Bauvorhaben ist mittel einzustufen, da sich in der näheren Umgebung zahlreiche weitere Nahrungsflächen und Lebensstätten finden. Vor allem die nahe des Geltungsbereichs liegenden Feldhecken sind aufgrund ihres Struktureichtums von hoher Bedeutung als Lebensraum und Biotopvernetzungselement für Tiere. Diese Hecken sind von der Bebauung nicht betroffen und bleiben als wichtige Leitstrukturen und Lebensstätten erhalten. Die Feldlerchenvorkommen südöstlich des Geltungsbereichs sind von einer Kulissenwirkung nicht betroffen, da diese zu weit weg und oberhalb des Hügels liegen.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Mit Umsetzung der baulichen Maßnahmen ist während der Bauphase von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Dies kann durch eine Zeitenregelung, die die Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode festlegt (M2) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, da die Vögel in dieser Zeit nicht brüten und somit keine Gelege beschädigt oder Juvenile verletzt oder getötet werden können. Die adulten Tiere können bei Bedrohungen wegfliegen.

Der Geltungsbereich ist im Bestand vorbelastet: Verkehr der umliegenden Straßen und im Geltungsbereich sowie einer vermutlich hohen Dichte an Haustieren (Katzen), aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung haben ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Vogelarten zur Folge.

Betriebsbedingt erhöht sich das Tötungsrisiko eventuell durch eine Zunahme an Verkehr und Katzen im Geltungsbereich. Relativ zur bestehenden Belastung wird dabei jedoch von keiner erheblichen Zunahme ausgegangen.

Anlagebedingt erhöht sich das Tötungsrisiko durch eine Zunahme an Vogelschlag im Geltungsbereich. Relativ zur bestehenden Belastung wird dabei jedoch von keiner erheblichen Zunahme ausgegangen.

Eine erhebliche Erhöhung des Tötungsrisikos für die betroffenen Arten kann ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Während der Bau- und Betriebsphase treten durch Baumaßnahmen mitunter Störungen auf, welche die empfindlichen Arten, insbesondere in den Gehölzen des Biotops betreffen können. Mit der Umsetzung der Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode (M2) können diese Wirkungen auf ein unerhebliches Maß minimiert werden, da eine Störung während der Brutzeit vermieden wird, adulte Tiere können ausweichen. Um unnötige Störungen zu vermeiden und zu minimieren, dürfen nur gut gewartete Maschinen eingesetzt werden (M10). Eine gewisse Vorbelastung durch sichtbare Menschen besteht im Gebiet bereits, da es direkt an ein Wohngebiet und einen Spazierweg südlich des Wohngebiets angrenzt. Relativ zur bestehenden Belastung ist mit keiner erheblichen Erhöhung der Störung durch sichtbare Menschen durch die Bebauung zu rechnen.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

Der durch die Planung wegfallende Gehölzbestand (kleine Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs) betrifft nur das kartierte Brutvorkommen der häufig vorkommenden Mönchsgrasmücke. Das Brutvorkommen kann sich in umliegende Gebüsche des Siedlungsrandes verlagern.

Nach Umsetzung des Vorhabens gehen die Grünflächen zugunsten versiegelter Fläche verloren, was die ökologische Situation der Brutvorkommen innerhalb und um den Geltungsbereich verschlechtert. Durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen, sowie durch den hohen Anteil an Ausweichlebensräumen im Umfeld des Geltungsbereichs sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich. Zum Ausgleich der entfallenden FFH-Mähwiese wird in der Umgebung eine neue Grünlandfläche extensiviert (s. Absatz 7.3.1), ebenso wird durch eine umfassende Durchgrünung des Baugebiets (M8) ein Ausgleich geschaffen.

In den Horstbestand des Turmfalken wird nicht eingegriffen, ein ausreichender Abstand zum Biotop wird eingehalten. Zudem kehren Turmfalken selten an einen alten Horstbestand zurück, sodass mit keiner Vergrämung des Turmfalken zu rechnen ist.

Fledermäuse: Bewertung und Betroffenheit

Sämtliche Fledermausarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Sie sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und werden somit nach § 44 Abs. 5 BNatSchG abgehandelt.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Der Geltungsbereich ist im Bestand vorbelastet: Verkehr der umliegenden Straßen und im Geltungsbereich sowie einer vermutlich hohen Dichte an Haustieren (Katzen), aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung haben ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Fledermausarten zur Folge.

Mit Umsetzung der baulichen Maßnahmen ist während der Bauphase von keinem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, da kein Fledermausquartiere in den zu entfernenden Gehölzen zu erwarten sind.

Betriebsbedingt erhöht sich das Tötungsrisiko durch eine Zunahme an Verkehr und Katzen im Geltungsbereich. Relativ zur bestehenden Belastung wird dabei jedoch von keiner erheblichen Zunahme ausgegangen.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Der Geltungsbereich ist im Bestand vorbelastet: Verkehr der umliegenden Straßen und im Geltungsbereich, sichtbare Menschen sowie Licht- und Lärmbelastung durch die angrenzende Wohnnutzung haben Störung der Fledermausarten zur Folge.

Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen bedingt den Wegfall eines Gebüschs. Eine erhebliche Störung dadurch kann jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit ausgeschlossen werden.

Während der Bauphase kann es zu zusätzlichen Störungen der Fledermausarten durch Lärm- und Staubemissionen sowie optischen Störreizen kommen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode (M2) können diese Wirkungen auf ein unerhebliches Maß minimiert werden, da die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich sich nicht als Überwinterungsquartiere eignen. Die Vegetations- und Gebäudestrukturen der näheren Umgebung bieten während der Bauphase zudem Ausweichmöglichkeiten und Rückzugshabitate an.

Eine potenzielle Erhöhung der Störeinwirkung auf die Fledermausarten der angrenzenden Gebiete durch die neu entstehende Wohnnutzung (Lärm, Licht und sichtbare Menschen) wird durch die Ein- und Durchgrünung des Geltungsbereiches (M8) sowie die artenfreundlichen Beleuchtungsanlagen (M6) minimiert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betroffenen Arten kann bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

Die Bestandsvegetation des Geltungsbereichs eignet sich nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermausarten. Es wurden überwiegend Zwergfledermäuse im Geltungsbereich nachgewiesen, diese Art ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Die Zwergfledermaus ist die meistverbreitete Fledermausart in Deutschland, ihre Wochenstubenquartiere befinden sich meistens in engen Spaltenräumen in und an Gebäuden, während die Winterquartiere meist an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- oder Felsspalten befindlich sind, sodass hier nicht die Gefahr besteht Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu schädigen. Allgemein deuten die geringen Rufaufzeichnungen auf keine starke Nutzung des Gebiets von Fledermäusen hin. Die wenigen Rufe des Großen Abendseglers, der Breitfledermaus und des Großen Mausohrs lassen auf keine Lebensstätte dieser Arten im Geltungsbereich schließen, diese Aufzeichnungen deuten lediglich auf Überflüge über den Geltungsbereich hin.

Nahrungshabitate für Zwergfledermäuse stehen in direkter Umgebung des Geltungsbereichs noch ausreichend zur Verfügung und die Eingrünung des Geltungsbereichs (M8) bieten den Fledermäusen Ersatz-Nahrungshabitate. Auch die FFH-Mähwiese, die ein Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellen könnte, wird in der gleichen Flächengröße, zeitlich vor dem eigentlichen Eingriff, ausgeglichen (s. Absatz 7.3.1).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betroffenen Arten ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sehr unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

Sonstige Arten: Bewertung und Betroffenheit

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung konnten keine sonstigen planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Für den Geltungsbereich konnten bzgl. sonstiger planungsrelevanter Arten festgestellt werden.

Die FFH Magerwiese „Magere Flachlandmähwiese“ (MW-Nr. 6510800046040273 MW-Name „Magerwiese südlich Friedhof Trossingen“) könnte eine wertvolle Lebensstätte für verschiedene Insektenarten darstellen. Durch die Bebauung werden 601 m² dieser Wiese entfallen. Für den Ausgleich der betroffenen FFH-Mähwiese mit einer Flächengröße von 601 m² wird im südwestlichen Teil von Trossingen ein Ausgleich derselben Flächengröße geschaffen, um den Eingriff vollumfänglich auszugleichen (siehe Abbildung 5). Diese Fläche wird fachgerecht bewirtschaftet und zu einer Mageren Flachlandmähwiese entwickelt (siehe 7.3.1), sodass die Lebensstätte für Insekten und andere Tierarten vollständig ausgeglichen werden kann.

Ein Verstoß gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

5.5 Zusammenfassung Artenschutz

Höherwertige Bereiche für Vogelarten liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Dabei handelt es sich insbesondere um die Gehölzstrukturen des Biotops südlich des Geltungsbereichs. Innerhalb des Geltungsbereichs entfällt ein Gebüsch im Zuge des Bauvorhabens; hier wurde ein Brutvorkommen der Mönchsgrasmücke kartiert, diese kann ausweichen. Die im Geltungsbereich liegende FFH-Mähwiese hat eine höhere ökologische Wertigkeit und wird vorzeitig ausgeglichen.

Die Planung sieht innerhalb des Geltungsbereichs einige Neupflanzungen vor (M8). Um Verbotstatbestände während der Vogelbrutzeit und Fledermauswochenstubezeit auszuschließen, sind Gehölze ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zu roden oder zurückzuschneiden (M2). Für die Beleuchtung des Außenbereiches sollen insektenfreundliche LED-Leuchten verwendet werden, um Störungen insbesondere für Fledermäuse zu minimieren (M6).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie dem vorgezogenen Ausgleich der FFH-Mähwiese für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse erhebliche Beeinträchtigungen durch den geplanten Neubau ausgeschlossen werden können. Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6 BEWERTUNG UND KONFLIKTANALYSE

Im Folgenden werden alle Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Die folgenden Absätze fassen diese Belange in Schutzgüter, angelehnt an § 2 UVPG, zusammen. Diese Schutzgüter werden im Bestand im Geltungsbereich dargestellt und das mögliche Konfliktpotential durch die neue Nutzung auf seine Erheblichkeit abgewogen.

6.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Der Geltungsbereich liegt am Stadtrand und umfasst teils Straßenfläche im Bestand und teils Landwirtschaftsfläche. Nördlich grenzt die Kreisstraße an und westlich in ca. 450 m befinden sich ein Umspannungswerk und eine Kiesaufbereitungsanlage. Östlich grenzt bestehendes Wohngebiet an.

Vorbelastung

Vorbelastungen ergeben sich in Form von Lärm aus der Kreisstraße, in Form von Staub und Geruch aus der Landwirtschaft und in Form von Lärm und Staub aus der Kiesanlage. Eine Schallbelastung durch das Umspannungswerk ist möglich.

Konfliktanalyse und Bewertung

Für die bestehenden Anwohner entsteht durch das Vorhaben während der Bauarbeiten eine Lärm- und Staubbelastung. Die Neuschaffung von Wohnraum kommt der hohen Nachfrage entgegen und wirkt sich positiv auf das Schutzgut aus.

- ➔ Belastungen auf das Schutzgut Mensch können während der Bauarbeiten in Form von Lärm- und Schadstoffemissionen auftreten, diese Belastungen wirken allerdings nur temporär.
- ➔ Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

6.2 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Die einzige bodenkundliche Einheit im Geltungsbereich ist Pararendzina aus Unter- und Mitteljura-Fließerde mit einer Gesamtbewertung von mittel (2,33). Dabei besteht keine hohe oder sehr hohe Bewertung als Standort für naturnahe Vegetation.

Vorbelastung

Vorbelastungen der Fläche ergeben sich durch die bestehende Versiegelung von ca. 15 % der Fläche des Geltungsbereichs sowie (in geringerem Maße) durch die landwirtschaftliche Nutzung. Weiter ergeben sich Vorbelastungen durch die Immissionen aus der Kreisstraße und den Straßen um den Geltungsbereich.

Konfliktanalyse und Bewertung

Die Planung sieht im Geltungsbereich eine Versiegelung von ca. 50 % der Fläche vor. Hierdurch gehen in diesen Bereichen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Die umliegenden, unversiegelten Flächen der Landwirtschaft können diesen Verlust jedoch abfangen.

- ➔ Das Vorhaben hat durch die Neuversiegelung dauerhaft negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche
- ➔ Durch die festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (insb. durch die Anlage von Gründächern) werden die negativen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß vermindert.

6.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Siehe Absatz 3.2.

Westlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Hochwasserbehälter, von dem eine Hauptwasserleitung durch den Geltungsbereich führt.

Vorbelastung

Stofflichen Immissionen in den Boden aus den Straßen, sowie der Landwirtschaft und die Versiegelung von 15 % der Fläche im Geltungsbereich stellen die Vorbelastung dar.

Konfliktanalyse und Bewertung

Durch die Neuversiegelung im Geltungsbereich steigt der versiegelte Flächenanteil von 15 % auf ca. 50 % des Geltungsbereichs an. Somit ist von einer dauerhaften Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Vorhaben auszugehen, bspw. verschlechtert sich die Grundwasserneubildungsrate. Die umliegenden unversiegelten Flächen der Landwirtschaft sowie die Gründächer können diesen Verlust jedoch abfangen.

- ➔ Durch die Flächenversiegelung hat das Vorhaben dauerhaft negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.
- ➔ Aufgrund der geringen Bedeutung des Bodens als Grundwassergeringleiter, der Kleinflächigkeit und der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die negativen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß vermindert.

6.4 Schutzgut Klima, Luft und erneuerbare Energien

Bestand

Siehe Absatz 3.2.

Die Temperaturveränderungen im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung können für den Geltungsbereich nicht exakt ermittelt werden und sind in den oben angegebenen Mittelwerten nicht dargestellt. Seit 1900 beträgt der Temperaturanstieg in Baden-Württemberg etwa 1 °C und ist vor allem seit 1980 deutlich zu beobachten (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2006). Des Weiteren ist in naher und ferner Zukunft ein weiterer Anstieg der Jahresmitteltemperatur Baden-Württembergs sehr wahrscheinlich (Zukünftige Klimaentwicklung in Baden-Württemberg 2013, LUBW).

Vorbelastung

Vorbelastungen für das Klima und die Lufthygiene ergeben sich aus verkehrsbedingten Schadstoff- und Staubemissionen sowie der Staubemission der Landwirtschaft und der westlich gelegenen Kiesanlage. Die versiegelte Fläche des Geltungsbereichs sowie die im Norden und Osten liegenden versiegelten Flächen haben einen negativen Einfluss auf das Lokalklima. Sie erhitzen sich schneller bei Sonneneinstrahlung und haben keine bis geringe Verdunstungsleistung.

Konfliktanalyse und Bewertung

Der Geltungsbereich hat nur eine geringe Relevanz für die Kalt- und Frischluftproduktion und daher lediglich eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Klima, Luft und erneuerbare Energien. In der Planung sind Neupflanzungen vorgesehen, die den negativen Auswirkungen der Neuversiegelung entgegensteuern.

- ➔ Durch die zusätzliche Flächenversiegelung ist mit einer geringen negativen Beeinträchtigung für das Schutzgut Klima, Luft und erneuerbare Energien auszugehen.
- ➔ Durch die festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, beispielsweise geeignete Durchgrünungsmaßnahmen, werden die negativen Beeinträchtigungen reduziert.

6.5 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand

Der Geltungsbereich weist eine geringe Anzahl verschiedener Habitatstrukturen auf. Nördlich befindet sich ein Gebüsch auf 300 m², westlich und südlich befinden sich die zum Teil als FFH-Lebensraumtyp „magere Flachland-Mähwiesen“ geschützten Wiesen; hier stehen südlich des Geltungsbereichs auch einzelne Büsche. Nordwestlich entlang der Straße befindet sich eine Baumreihe jüngerer Bäume. Östlich schließt die Wohnbebauung an. Südlich in ca. 60 m und westlich in ca. 130 m des Geltungsbereichs liegt das Biotop „Feldgehölze und Hecken nördliche Kesselsteige“. Eine detaillierte Beschreibung der Arten im und um den Geltungsbereich findet sich in Kapitel 5.

Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt ergeben sich aus der Störung durch sichtbare Menschen, Beleuchtungsanlagen, Verkehr und die landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich sowie Immissionen der umliegenden Nutzungen (Kreisstraße, Wohnbebauung, Kiesanlage). Des Weiteren stellt das erhöhte Tötungsrisiko durch Haustiere und Vogelschlag an Fensterscheiben ebenfalls eine Vorbelastung dar.

Konfliktanalyse und Bewertung

Durch die Planung gehen ca. 600 m² FFH-Mähwiese verloren, die in der näheren Umgebung ersetzt werden (s. Absatz 7.3.1).

Durch die Planung besteht ein Risiko das südwestlich gelegene Biotop negativ zu beeinflussen. Eine Bauzeitenregelung, schont die Arten während der Brutzeit, der Abstand der Planung zum Biotop von ca. 60 m vermindert potenzielle negative Auswirkungen, sodass eine Verschlechterung des Bestandes des Biotopes sehr unwahrscheinlich ist.

Des Weiteren entfallen durch die Planung Gebüsch, in denen eine Niststätte der Mönchsgrasmücke kartiert wurde, die Art kann jedoch ausweichen und die Strukturen werden im Zuge der Begrünung des Geltungsbereichs ersetzt.

Die übrigen Arten im um den Geltungsbereich sind Ubiquisten des Siedlungsraumes, diese können während der Bauzeit (Störung) auf umliegende Strukturen ausweichen und Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt.

- ➔ Das Vorhaben hat geringfügige negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.
- ➔ Durch die festgesetzten Vermeidungs-, und Minimierungs- sowie den vorgezogenen Ausgleich der FFH-Mähwiese werden die negativen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert.

6.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand

Der Geltungsbereich liegt weder in einem regionalen Grünzug noch in einem Vorrangbereich für Naturschutz und Landschaftspflege.

Die Fläche liegt am Rande der Wohnbebauung. Die bestehende Bebauungsgrenze wird vereinzelt durch Hecken eingefasst und liegt im Hang, welcher oberhalb, Richtung Süden in offene Landwirtschaftsflächen übergeht.

Über den Bärenwinkel hinaus führt ein verwitterter Wirtschaftsweg parallel zur Kreisstraße westlich über die Felder.

Vorbelastung

Vorbelastungen des Geltungsbereichs ergeben sich durch die nördlich gelegene Kreisstraße, die in etwas weiterer Entfernung liegende Kiesanlage und Das Umspannungswerk.

Konfliktanalyse und Bewertung

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs für die Naherholung und das Naturerleben ist aufgrund der Kleinflächigkeit kaum gegeben. Durch die Errichtung von

Wohnhäusern unterhalb des Hangs wird an die bestehende Siedlungsgrenze angeschlossen. Die entfallende Eingrünung wird werden durch eine Durchgrünung des Geltungsbereiches ersetzt. Eine erhöhte Belastung des Landschaftsbilds ist nicht zu erwarten.

- Das Vorhaben hat aufgrund der geringen Fläche und der geringen Einsehbarkeit kaum negative Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.
- Durch die festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, beispielsweise geeignete Begrünungsmaßnahmen, werden die negativen Beeinträchtigungen reduziert.

6.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Die Nutzungen im Geltungsbereich (extensive Landwirtschaft und Straße) können als Sachgüter aufgenommen werden.

Vorbelastung

Keine relevanten Vorbelastungen bekannt.

Konfliktanalyse und Bewertung

Zur Umsetzung des Vorhabens muss die Landwirtschaft aufgegeben werden, allerdings sind diese Flächen nicht Teil der Vorrangflur. Die Schaffung neuen Wohnraums führt zu einer Erhöhung des Sachwerts.

- Der Wegfall des Sachwerts der extensiven Landwirtschaft wird vom Sachwert der neu geplanten Wohnhäuser überwogen. Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

6.8 Schutzgut Emissionen und Abfall

Bestand

Durch die bestehende Nutzung entstehen geringfügige Emissionen durch die Wohnnutzung und den zusätzlichen Verkehr im Geltungsbereich.

Vorbelastung

Vorbelastungen ergeben sich durch das umliegende bestehende Wohngebiet, sowie aus der angrenzenden Kreisstraße, der Kiesanlage und dem Umspannungswerk. Die Beeinträchtigungen zeigen sich beispielsweise in Form von Stäuben, Gasen, Lärm, Schadstoffausstoß, Erschütterungen oder Reifenabrieb sowie potenziellen Ölen der Kraftfahrzeuge. Des Weiteren sind geringe Lärm- und Lichtemissionen der umliegenden Wohngebäude zu erwähnen.

Konfliktanalyse und Bewertung

Durch die Errichtung von Wohnhäusern ist mit einem erhöhten Aufkommen von Abfall zu rechnen, bspw. durch den Bau und den Abriss oder durch den Hausmüll während der Nutzung. Da sich die Emissionen durch das Vorhaben nur leicht erhöhen und die Vorbelastungen aus der Umgebung bestehen bleiben, ist bezüglich der Emissionen nicht mit signifikant erhöhten negativen Wirkungen zu rechnen. Soweit die Entsorgung des Abfalls und Abwassers der Wohnhäuser sowie des Baus fachgemäß stattfindet, ist nicht mit erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen.

- ➔ Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Emissionen und Abfall.

6.9 Schutzgut Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt

Bestand

Im Bestand stellt der Geltungsbereich laut derzeitigem Kenntnisstand kein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar.

Vorbelastung

Laut derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine Vorbelastungen

Konfliktanalyse und Bewertung

Durch die Ausweisung der Fläche als Wohngebiet sowie die Errichtung von Wohnhäusern ist nur von einem sehr geringen Risikograd für die menschliche Gesundheit auszugehen, es besteht keine Erheblichkeit.

- ➔ Für das Schutzgut Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Planung keine negativen Einflüsse zu erwarten. Die negativen Beeinträchtigungen für die Umwelt wurden in den einzelnen Schutzgütern erläutert und abgehandelt.

7 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION

§ 13a Abs. 1 S. 5 BauGB. „Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter [...] bestehen [...].“

*Nachfolgend werden die empfohlenen **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** formuliert und auf die betroffenen Schutzgüter bezogen. Zudem werden einige **CEF-Maßnahmen** zum zeitlich vorgezogenen Ausgleich formuliert.*

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Unter **Vermeidung (V)** sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen überhaupt nicht entstehen zu lassen (LANA, 1996). Die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, ist bei jedem eingriffsrelevanten Vorhaben bzw. bei jeder eingriffsrelevanten Maßnahme und Handlung zu berücksichtigen.

V1: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB)

Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte ausschließlich auf bereits überbauten, versiegelten Flächen oder aber auf Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen. Somit bleibt auch das natürliche Retentionsvermögen der Flächen erhalten.

(Schutzgüter: Boden und Fläche; Wasser; Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)

V2: Umgang mit dem Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim zuständigen Landratsamt Tuttlingen anzuzeigen. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(Schutzgut: Wasser)

V3: Vermeidung der Flächenversiegelung

Die Flächenversiegelung durch Bauwerke, Wege und Stellflächen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

(Schutzgut Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Wasser)

V4: Fachgerechter Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen wie Ölen, Benzin etc. muss darauf geachtet werden, dass ein Eintrag in Boden und Gewässer vermieden wird. Anfallender Bauschutt, -abfälle und Abbruchmaterial sind fachgemäß zu trennen und zu entsorgen oder zu verwerten. Falls während den Bodenarbeiten Altlasten gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Altlasten zu melden.

(Schutzgüter: Boden und Fläche; Wasser; Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt)

7.2 Minimierungsmaßnahmen

Unter **Minimierung (M)** sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend minimiert werden. Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auch als Minimierung bezeichnet (LANA, 1996).

M1: Schutz des Bodens (§ 202 BauGB)

- Soweit möglich Wiederverwendung von überschüssigem Erdaushub innerhalb des Geltungsbereichs. Verwertung von Bodenmaterial unter Beachtung der DIN 19731.
- Separate Abtragung von Oberboden und kulturfähigem Bodenmaterial, sachgerechte Lagerung unter Verwendung von leichtem Gerät (vgl. DIN 18320).
- Der abgeschobene Oberboden ist abseits vom Baubetrieb zwischenzulagern und bis zu seinem Einbau zu pflegen (vgl. DIN 18915).
- Der abgeschobene Oberboden ist vorwiegend für die Grünflächen und Gehölzpflanzungen innerhalb des Baugebietes zu verwenden.
- Flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen.
- Sicherstellung des sach- und fachgerechten Umganges mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin etc. während und nach der Bauphase
- Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

(Schutzgüter: Boden und Fläche; Wasser; Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)

M2: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln (und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen)

Aus artenschutzrechtlichen Gründen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind die Abbrucharbeiten bzw. die Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationszeit und somit außerhalb der Brut- und Nistzeit von Vögeln und dem Vorhandensein von weiteren Arten (z.B. Fledermäusen) im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren und der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen.)

(Schutzgut: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)

M3: Versickerung des Regenwassers

Unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen sollte innerhalb des Geltungsbereiches über die belebte Oberbodenschicht versickert oder aufgefangen werden (Regenüberlauf, Retentionsbecken, Zisternen o.ä.). Unter Prüfung der Belastung kann dieses Regenwassers gedrosselt in den natürlichen Vorfluter abgeleitet werden. Flächige Kupferbleche, verzinkte Bleche, Titanzinkblecheindeckungen oder sonstige Metalleindeckungen dürfen nur mit einer Beschichtung verwendet werden, um den Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu verringern. Untergeordnete Bauteile (Dachrinnen, Fallrohre, etc.) dürfen aus den beschriebenen Metallen bestehen.

(Schutzgut Boden, Wasser)

M4: Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Wege, Zugänge, Plätze, Fahrradstellplätze und Kfz-Stellplätze sind als wasserdurchlässige Beläge auszuführen, sofern die Untere Wasserbehörde aus Gründen des Grundwasserschutzes keine gegenteilige Auffassung vertritt. Der Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge ist zu gewährleisten. Wasserdurchlässige Beläge können beispielsweise wassergebundene Wegedecken oder Rasengittersteine sein. (s. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(Schutzgüter: Boden und Fläche; Wasser)

M5: Fachgerechte Abfallentsorgung (AbfR 4.2.8, BBodSchV)

- Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial sind getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen bzw. als Abfall zu entsorgen.
- Leere Behälter und sonstige Abfallreste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(Schutzgut: Boden und Fläche)

M6: Beleuchtungsanlagen

Es sind insektenschonende LED-Leuchten (oder andere insektenverträgliche Leuchtmittel), die eine maximale Farbtemperatur von 3000 Kelvin aufweisen, zu verwenden. Die Beleuchtung ist nach unten zu konzentrieren; die Leuchten sind hierbei geschlossen auszugestalten, um möglichst wenig Streulicht zu erzeugen. Der auszuleuchtende Bereich ist möglichst zielgerichtet und aus geringer Höhe anzustrahlen. Die Oberflächentemperatur der Leuchtkörper darf 60 °C nicht überschreiten. Die Lampen sollen staubdicht ausgeführt sein.

(Schutzgut: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)

M7: Zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.

(Schutzgut: Kultur- und Sachgüter)

M8: Ein- und Durchgrünung des Baugebiets

Anlage von Grünflächen sowie Pflanzung von Gehölzstrukturen und Solitärgehölzen auf privaten und öffentlichen Grünflächen

- Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Zufahrten und Stellplätze genutzt werden, als Garten- und Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Die Anlage von Schotter- und Steingärten ist nicht erlaubt.
- Die Begrünung / Bepflanzung der Grundstücke ist mit heimischen standortgerechten Pflanzen vorzunehmen (siehe Pflanzliste im Anhang unter 11.2)
- Je 300 m² Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Der Standort ist frei wählbar, wenn in der Planzeichnung kein Pflanzgebot eingetragen ist. Der Standort von Bäumen kann bis zu 0,5 m von der Planzeichnung abweichen.
- Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen. Die mit der Pflanzung verbundenen Einschränkungen sind von den Eigentümern zu dulden. Das Nachbarschaftsrecht Baden-Württemberg ist zu beachten.

(Schutzgüter: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt; Klima, Luft und erneuerbare Energien; Landschaftsbild und Erholung)

M9: Kleintierdurchlässige Einfriedungen

Einfriedungen sind durchlässig für Kleintiere anzulegen. Beispiele sind:

- unten offene Einfriedungen mit 10 cm Abstand zum Boden
- natürliche Hecken
- Kleintierdurchlässe von 20 x 10 cm mindestens im Abstand von 12 Metern in Einfriedungen.

(Schutzgut: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)

M10: Einsatz von Baumaschinen des aktuellen Stands der Technik

Es sollen nur Maschinen verwendet werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um unnötige Belastungen bezüglich Lärmes, Abgasen, Verdichtung etc. zu vermeiden.

(Schutzgüter: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt; Boden und Fläche; Wasser; Klima, Luft und erneuerbare Energien)

M11: Einbindung der vorgesehenen Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild

Es ist auf eine geeignete Proportionierung und Dimensionierung der Bauwerke sowie eine an das Landschafts- und Ortsbild angepasste Gestaltung der privaten Grünflächen durch Eingrünung der Gebäude anhand von Heckenpflanzungen, Fassadenbegrünung oder Bäumen zu achten.

(Schutzgut: Landschaftsbild und Erholung)

M 12: Klimaschutz durch Verringerung des Ausstoßes klimaschädlicher Gase

Aus Klimaschutzgründen ist es sinnvoll die Energieversorgung der Wohnhäuser so weit wie möglich durch regenerative Energien und Wärmenutzung zu decken.

Das im Januar 2009 in Kraft getretene Erneuerbare-Energien-WärmeG (EEWärmeG) macht die Nutzung regenerativer Energien oder die Ergreifung anderer klimaschonender Maßnahmen für Neubauten zur Pflicht.

(Schutzgut Klima und Luft)

M 13: Vogelschutz

Großflächige Glasfassaden sind so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Es wird hinsichtlich der Konkretisierung der Großflächigkeit der Fenster auf den Handlungsleitfaden „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (19.02.2021) sowie auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012) verwiesen.

(Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt)

M 14: Schutz der angrenzenden FFH-Mähwiese

Der direkt an das Baugebiet westlich angrenzende FFH-Mähwiesenbereich ist sowohl während der Erschließungs- und Bauarbeiten von einer Befahrung, der Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial oder später dann dem Lagern von Holzstapeln etc. zu schützen.

(Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden und Fläche)

7.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.3.1 Ausgleich FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese [6510] „Magerwiese III Gewann Kesselsteige westlich Trossingen“

Rechtliche Grundlage:

1. FFH-Richtlinie: Verschlechterungsverbot für alle FFH-Lebensraumtypen
2. Bundesnaturschutzgesetz: § 33 Abs. 1 Satz 1, Verschlechterungsverbot
3. § 1 Abs. 6 Satz 7 b BauGB

Ausgleich FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese [6510]

Die durch den Bebauungsplan entfallende Teilfläche der FFH-Mähwiese (MW-Nr. 6510032746100268, Magerwiese III Gewann Kesselsteige westlich Trossingen“) des Flurstücks 1495 mit einer Flächengröße von 601 m² ist auf demselben Flurstück südlich an die FFH-Mähwiese angrenzend auszugleichen (siehe Abbildung 5).

Die neu anzulegende Fläche ist fachgerecht zu bewirtschaften, bei Ausbleiben wertgebender Arten nach 3-5 Jahren ist eine Mahdgutübertragung von einer passenden Spenderfläche, z. B. von den angrenzenden mageren Flachland-Mähwiesen durchzuführen.

Ab dem ersten Jahr ist auf eine Düngung der Fläche zu verzichten. Die Ausgleichsflächen auf einer Teilfläche des Flurstücks 1495 (601 m²) wurden im Vorfeld auf ihre Eignung für die Anlage einer FFH-Mähwiese untersucht. Kennzeichnende Arten sind u.a. Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*) und Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Die Bestandseinschätzung hierzu erfolgte im Oktober 2019.

Der Pflegerhythmus ist auf ein- bis zwei Schnitte pro Jahr anzupassen, da in Ansätzen schon magere Standortverhältnisse sowie ein wertgebendes Artenspektrum anzutreffen sind. Aufgrund des angepassten Schnittrhythmus sowie des Verzichtes von Dünger kann das Ziel einer FFH-Mähwiese an diesem Standort erreicht werden.

Eine Mahdgutübertragung von den angrenzenden, schon bestehenden FFH-Mähwiesen kann bei Ausbleiben des Kompensationszieles zur Verbesserung der Artenvielfalt durchgeführt werden. Dabei ist das Mahdgut direkt nach dem ersten Schnitt im Jahr der Spenderfläche auf die Maßnahmenfläche aufzutragen. Zur Verbesserung des Ansaaterfolges ist vor der Mahdgutübertragung die Maßnahmenfläche zu eggen. Im An-

saatjahr sind ein- bis zwei Schnitte nötig, je nach Wüchsigkeit der Fläche. In den Folgejahren sollten die traditionellen Schnitttermine eingehalten werden. Der erste Schnitt erfolgt demnach zur Margeritenblüte (je nach Standort Anfang - Ende Juni), der zweite Schnitt zum Ende der Flockenblumenblüte (je nach Standort Anfang - Ende September). Die Pflegeschnitte sollten keine geringere Tiefe als 5 bis 8 cm haben. Das Schnittgut ist umgehend von der Fläche zu entfernen.

Zusammenfassend kann der Eingriff in die FFH-Mähwiese vollständig auf einer Teilfläche des Flurstücks 1495 ausgeglichen werden, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Begründung

Die dritte Fassung der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands 2017 zeigt, dass die Situation besonders dramatisch bei terrestrischen Offenlandbiotoptypen und hier besonders von extensiven Grünlandbiotopen ist. Daher ist eine fachgerechte Kompensation von immenser Bedeutung.

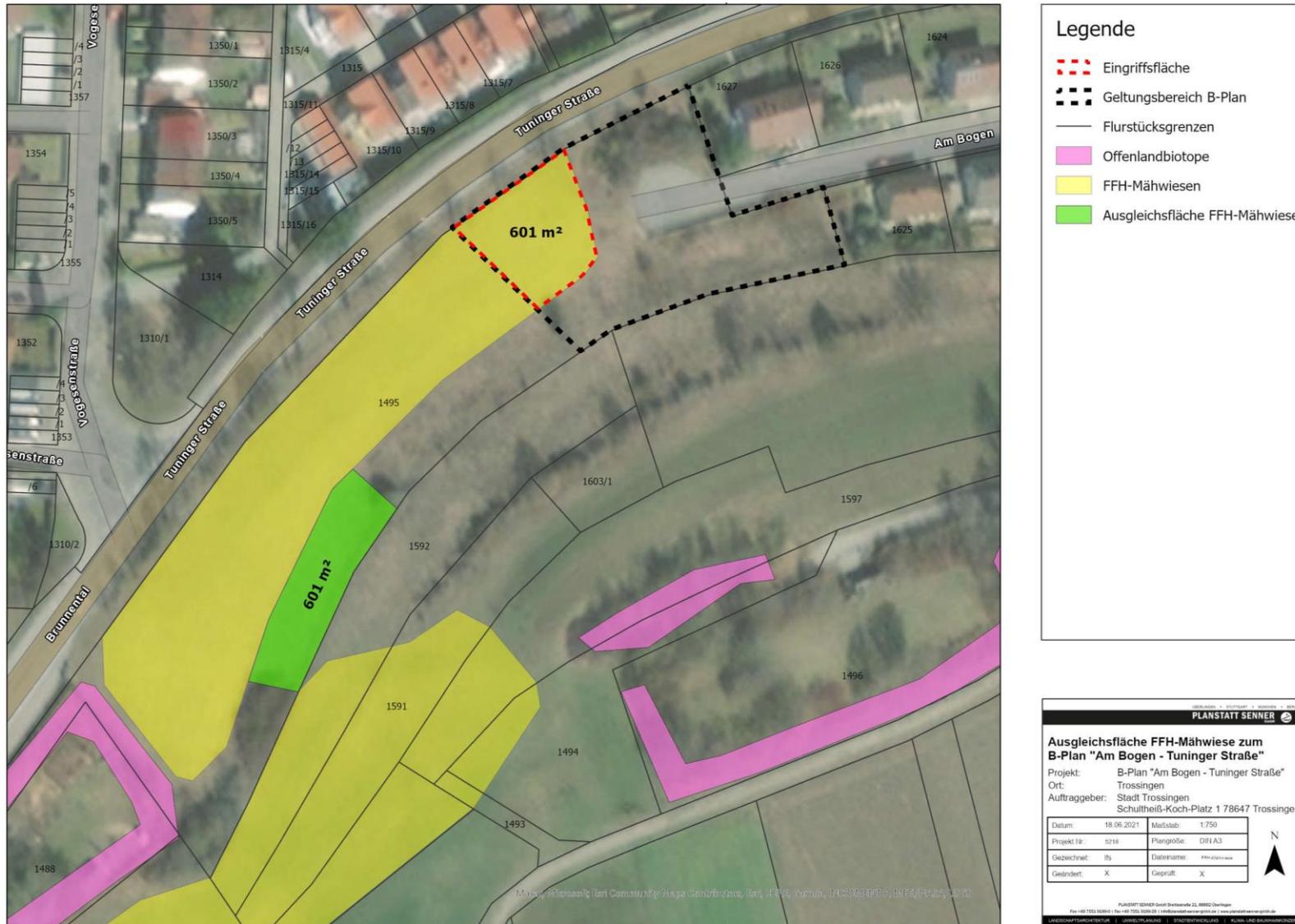


Abbildung 5: Kompensationsfläche für den Eingriff in die FFH-Mähwiese auf dem Flurstück 1495 (Kartengrundlage LUBW Okt. 2019)

8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT (MONITORING)

Der Erfolg der Funktionalität der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen hängt wesentlich von deren konsequenter Umsetzung ab. Um eventuellen Defiziten der aufgestellten Umweltziele rechtzeitig entgegenwirken zu können, ist deshalb eine regelmäßige Kontrolle ihrer Entwicklungsstände erforderlich. Gegebenenfalls müssen zusätzliche, den Defiziten gegensteuernde Maßnahmen eingeleitet werden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dementsprechend regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Anlage der FFH-Mähwiese ist vor Baubeginn und nach drei und bei Forderung der Unteren Naturschutzbehörde nach fünf Jahren nach Umsetzung zu monitoren. Dabei wird überprüft, ob die festgelegten Maßnahmen die gewünschten ökologischen Aufwertungen erfüllen. Sollte das Monitoring das Erreichen der Ziele nicht bestätigen, sind die Maßnahmen zu modifizieren oder geeignete Alternativmaßnahmen zu ergreifen.

9 ÜBERSCHLÄGIGE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs im Bereich des Ortsrandes und der Kleinflächigkeit kann die Eingriffserheblichkeit als „gering“ eingestuft werden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen des vorliegenden Naturhaushalts minimieren und veranlassen einen gewissen ökologischen Wert des Freiraums im Wohngebiet.

Wesentliche Eingriffe entstehen in die Schutzgüter Wasser und Boden sowie Arten und Biotope. Diese werden bei Umsetzung der Planung vorwiegend durch Versiegelung bzw. durch den Verlust von Lebensräumen beeinträchtigt. Bei schonendem Umgang mit dem Boden in der Bauphase und alternativen Rückhaltungsmöglichkeiten für das anfallende Niederschlagswasser bspw. auf den Gründächern können die Verschlechterungen so gering wie möglich gehalten werden. Durch die Grundflächenzahl von 0,4 wird gewährleistet, dass ausreichend Grünflächen erhalten bleiben. Durch die Begrünung des Wohngebietes und geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen der Schutzgüter so gering wie möglich gehalten. Es entstehen keine erheblichen Eingriffe.

Zusätzlich zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für 601 m² entfallende FFH-Mähwiese notwendig.

Für die Ausgleichsmaßnahme ist ein Monitoring vorgesehen, um zu überprüfen, ob die gewünschte ökologische Aufwertung erzielt wird.

Im Zuge des Umweltreports wird nach § 13 BauGB kein quantitativer Ausgleichsbedarf ermittelt.

10 QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

- HAMMER, M., ZAHN, A. UND MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Art-nachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 – Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (1996). Methodik der Eingriffsregelung. Gutachten zur Methodik, Ermittlung und Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in die Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen. Teil I bis III. Stuttgart.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW, ehem. LfU) (2002): Gebietseinheimische Gehölze in Baden-Württemberg.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2006): Klimaatlas des Landes Baden-Württemberg. Im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wetterdienst. CD-ROM. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Karlsruhe.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, BADEN-WÜRTTEMBERG (MfU); LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2018): Umweltdaten 2018 Baden-Württemberg, Karlsruhe
- REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2015): Regionalplan in Fortschreibung, Raumnutzungskarte 2020
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung.

Gesetze

- BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG, Ba-Wü) vom 6.12.1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 104)

LANDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENGESETZ (LBODSCHAG, BA-WÜ) vom 14.12.2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert am 17.12.2009 (GBl. S. 802)

NATURSCHUTZGESETZ (NatSchG, Ba-Wü) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert am 23.07.2020 (GBl. S. 651)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

Wassergesetz (WG, Ba-Wü) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt am 23.02.2017 (GBl. S. 99)

Internetquellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021): Arten | Anhang IV FFH-Richtlinie. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, abgerufen 2021.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst.

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (LGRB): Kartenviewer.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG: Geoportal Raumordnung – Kartenviewer

11 ANHANG

11.1 Fotos



Abbildung 6: Geltungsbereich 21.10.2019, Blickrichtung: N



Abbildung 7: Geltungsbereich 26.04.2019, Blickrichtung: SW

11.2 Pflanzliste zur Ein- und Begrünung des Geltungsbereichs

Die nachfolgende Liste stellt eine beispielhafte Auswahl an Gehölzarten dar, die für die Pflanzung der Einzelgehölze sowie die Pflanzung von Sträuchern als Einzelsträucher oder als Heckenstruktur auf den privaten und öffentlichen Grünflächen zu verwenden sind.

Die Liste kann ebenfalls erweitert werden um die für die Stadt Trossingen gebietseinheimischen Gehölze in Baden-Württemberg (LfU 2002).

Der Stammumfang der neugepflanzten Einzel-/ Obstbäume beträgt mind. 20 cm. Auf das Nachbarrecht gemäß § 16 ist Rücksicht zu nehmen.

11.2.1 Baumarten 1. Ordnung

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

11.2.2 Baumarten 2. Ordnung

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Salix ssp.</i>	verschiedene Weiden

11.2.3 Obstbäume

Apfelsorten

Adersleber Calvill	Öhringer Blutstreifling
Bittenfelder	Ontario
Blauacher Wädenswil	Redfree
Bohnapfel	Remo
Börtlinger Weinapfel	Rewena
Engelsberger	Rheinischer Bohnapfel
Gehrsers Rambour	Schöner aus Wiltshire
Goldrenette von Blenheim	Schweizer Orangenapfel
Harberts Renette	Welschisner
Hauxapfel	
Kickacher	

Birnensorten:

Bayerische Weinbirne	Nägelesbirne
Kirchensaller Mostbirne	Palmischbirne
Luxemburger Mostbirne	Schweizer Wasserbirne
Metzer Bratbirne	Wahlsche Schnapsbirne

Zwetschgensorten:

Bühler Frühzwetschge	Wagenstadter Schnapspflaume
Hauszwetschge	Wangenheim

Kirschensorten:

Bodenseeschüttler	Glemser
Dollenseppler	Vogelkirsche
Ebnetter	

Eine ausführliche Streuobstartenliste für Deutschland ist unter folgenden Links frei zugänglich:

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/streuobst/infopapiere/nabu-so-hauptsortiment-11-2014.pdf>

11.2.4 Straucharten

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhl. Schneeball
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhl. Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewöhl. Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

11.2.5 Pflanzen für die ganzjährige Zaunbepflanzung

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Calystegia sepium</i>	Echte Zaunwinde
<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhnliche Waldrebe
<i>Humulus lupulus</i>	Echter Hopfen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera periclymenum</i>	Waldgeißblatt
<i>Lonicera caprifolium</i>	Gartengeißblatt
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus padus subsp. padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix cinerea</i>	Asch-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Vitis vinifera</i>	Weinrebe

11.3 Artenliste Avifauna

Art	Deutscher Name	Vorkommen im Gebiet	Häufigkeit	Verant- wortung Ba.-Wü	RL Ba.-Wü	RL Deutsch- land	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen			Neo- biota
							bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO Anh.	VS-RL Art. 1	BArt- SchV	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV Ort und Gebüsch	sh	!	*		b			x		
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV Ort und Gebüsch	sh	!	*		b			x		
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV Ort und Gebüsch	sh	!	*		b			x		
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	BV Hecken	h				b			x		
<i>Pica pica</i>	Elster	BV Hecke	h	!			b			x		
<i>Carduelis spnis</i>	Erlenzeisig	DZ	mh	!!	*		b			x		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV Wiesen und Äcker	h		3	3	b			x		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV Feldgehölze	h	(!)	V	V	b			x		
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV Gebüsch	sh	!	*		b			x		
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV Gebüsch, Feldgehölze	h	!	V		b			x		
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	BV Ort und Gebüsch	sh	!	*		b			x		
<i>Paer domesticus</i>	Hausesperling	BV Ort	sh	!	V	V	b			x		
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV Ort	sh	!	*		b			x		
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	BV Gebüsch	h		V		b			x		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV Ort	sh	!	*		b			x		
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	NG Luftrau	h	(!)	V		b			x		
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke	BV Ort und Gebüsch	sh	!	*		b			x		
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	BV Ort	h	!	*		b			x		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NG Luftraum über Wiesen	h		3	V	b			x		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	NG	mh		*		b	s	A	x		
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	NG	mh	!	*		b	s	A	x		
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NG	sh	!			b			x		
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV Ort	h	!	*		b			x		
<i>Streptopelia ecaocto</i>	Türkentaube	BV Ort	h	(!)			b			x		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	mh	!	V		b	s	A	x		
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	BV Hecken	h	!			b			x		
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV Hecken	sh	!	*		b			x		

Planstatt Senner

Legende:

Überschrift	Abkürzung	Beschreibung
Status	BV	Brutvogel
	NG	Nahrungsgast
	DZ	Durchzügler
RL Ba-Wü (Gefährdungsstatus)	V	Arten der Vorwarnliste
	0	erloschen
	1	vom Erlöschen bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	extrem selten
Schutzstatus nach BNatSchG	b	besonders geschützt
	s	streng geschützt

Richtlinien und Verordnungen: Hier werden die Richtlinien und Verordnungen, aus denen sich ein Schutzstatus nach BNatSchG ergibt, aufgeführt.

EG-VO Anh.: Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

A In Anhang A der zuvor genannten Verordnung aufgeführt

B In Anhang B der zuvor genannten Verordnung aufgeführt

BArtSchV: Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005

b In Anlage 1 Spalte 2 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (besonders geschützte Art)

s In Anlage 1 Spalte 3 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt

Häufigkeiten lt. RL Ba-Wü 2013	
ex - ausgestorben	0 Brutpaare
es - extrem selten	<5 Brutpaare
ss - sehr selten	1-100 Brutpaare
s - selten	101-1000 Brutpaare
mh - mäßig häufig	1001-10000 Brutpaare
h - häufig	10001-100000 Brutpaare
sh- sehr häufig	> 100000 Brutpaare
0 - Kein Brutvogel BaWü's	
Neo - Neueinwanderer, Gefangenschaftsflüchtlinge	

Verantwortlichkeiten für Baden-Württemberg
! hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von 10–20 % vom nationalen Brutbestand
!! sehr hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von 20–50 % vom nationalen Brutbestand
!!! extrem hohe Verantwortlichkeit, Arten mit einem Bestandsanteil von > 50 % vom nationalen Brutbestand
[!] Art, die in Baden Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitiger Zunahme

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 3 GR - Ö vom 22. November 2021

Titel: Förderung privater Kindergartenträger - Vertragsanpassung

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
------------	------------	----------------	--------------

Erläuterungen:

In der Trossinger Kindergartenlandschaft werden zwei unserer insgesamt 12 Kindertageseinrichtungen von privaten Trägern betrieben. Bis zur Eröffnung der Kinderkrippen im neuen Kindergarten Albblick erfolgte die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren weitestgehend durch die privaten Träger.

Grundsätzliche gelten sowohl für die privaten Träger, als auch für die kirchlichen Träger dieselben gesetzlichen Mindestzuschüsse in Höhe von 63% der Betriebskosten im Ü3-Bereich (Kindergarten) und von 68% im U3-Bereich (Krippe). Im kirchlichen Betreuungsrecht haben wir einheitlich eine Abmangelbeteiligung mit den Kirchengemeinden vereinbart. Die Stadt trägt hierbei den Großteil der Betriebskosten, der städtische Beitrag liegt deutlich über dem Mindestzuschuss. Die Kirchengemeinden beteiligen sich wiederum am Abmangel und damit am öffentlichen Bildungsauftrag.

Vom Land erhält die Stadt über die Finanzausgleichsumlage wiederum Zuschüsse für die im März eines jeden Jahres tatsächlich belegten Kindergarten- und Krippenplätze. Leider sind die FAG-Mittel bei weitem nicht auskömmlich.

Handlungsbedarf gibt es bei den privaten Trägern. Für die Kinderkrippen war bisher eine Bezuschussung je tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde vereinbart („Spitzabrechnung“). Im Kindergartenbereich erfolgte eine pauschale Bezuschussung je Gruppe.

Der private Träger „denkmit!“ bietet eine Gruppe mit 20 (Ganztages-)plätzen im Kindergartenbereich (Ü3) an und 44 Krippenplätze (U3). Bei „Kleine Riesen“ werden in 1,5 Gruppen 30 Kindergartenplätze (Gantzag) angeboten und 20 Krippenplätze.

In beiden Fällen sind die gewährten städtischen Zuschüsse nicht mehr auskömmlich und unterschreiten den gesetzlichen Mindestzuschuss. Hinzukommt der immense Abrechnungs- und Prüfungsaufwand bei der Spitzabrechnung der Betreuungsstunden.

Bereits vor einiger Zeit ist der Träger „denkmit!“ an die Stadt herangetreten und nach längeren Verhandlungen sind wir zu einem tragbaren Modell gekommen. Auch mit „Kleine Riesen“ wurde das neue Zuschussmodell parallel verhandelt. Wir könnten theoretisch an der Spitzabrechnung festhalten und die Stundensätze erhöhen. Dies würde allerdings den Abrechnungs- und Prüfungsaufwand nicht mindern und wäre auch nur eine Lösung für den Krippenbereich. Eine

Umstellung auf eine prozentuale Bezuschussung anhand der Betriebskosten birgt wiederum ein Kostenrisiko für die Stadt.

Wir schlagen daher eine einheitliche jährliche pauschale Bezuschussung in Höhe von 10.500,- € je Kindergartenplatz und Krippenplatz in verlängerter Öffnungszeit vor. Für einen Krippenplatz im Ganztagesangebot eine Pauschale von 11.500,-€. Im Vergleich mit anderen Gemeinden im Landkreis liegt diese Bezuschussung voll im Rahmen des üblichen und v.a. ist der gesetzliche Mindestzuschuss damit wieder abgedeckt. Die exakten finanziellen Auswirkungen werden wir in der Sitzung gerne noch vorstellen, für den Haushaltsplan 2022 haben wir die notwendigen Haushaltsmittel bereits angemeldet.

Um nicht jährlich neu über die Bezuschussung verhandeln zu müssen, schlagen wir auch in diesem Bereich eine Dynamisierung vor. Durch das Betriebskostenzuschussmodell bei den kirchlichen Trägern haben wir in dem Bereich automatisch eine Dynamisierung. Bei den privaten Trägern schlagen wir eine Koppelung an die Tarifsteigerungen im TVöD, sinnigerweise im Sozial- und Erziehungsdienst vor. Kostenfaktor in der Kinderbetreuung sind nun mal die Personalkosten. Daher halten wir es für logisch, die dynamisierte Bezuschussung auch an die Personalkostensteigerungen zu koppeln.

Die neue Regelung soll zum 01.01.2022 in Kraft treten. Hierfür sind die Verträge mit den Kindergartenträgern noch anzupassen. Entsprechend der Beratung und Beschlussfassung müsste die Verwaltung beauftragt werden, die notwendigen Verträge neu abzuschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem neuen Zuschussmodell für die privaten Träger zu. Die jährliche pauschale Bezuschussung beträgt ab 01.01.2022 10.500,- € je Kindergartenplatz und Krippenplatz in verlängerter Öffnungszeit. Für einen Krippenplatz mit Ganztagesangebot gilt eine Pauschale von 11.500,-€.
2. Die Zuschussbeträge werden jährlich analog zu den Tarifsteigerungen im TVöD VKA SuE angepasst.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Verträge mit den privaten Kindergartenträgern entsprechend der Beschlusslage zu ändern.

Dezernatsleiter:



Ralf Sulzmann

Trossingen, 12.11.2021

Mülleimer in Trossingen

Im Stadtgebiet sind nach den Bestandsaufnahmen vom BBH derzeit rd.

- 125 Mülleimer vorhanden, welche funktionstüchtig sind.
- 17 Mülleimer sollten repariert bzw. ausgetauscht werden (mit Abdeckung)
- 56 Mülleimer gewünscht (einschließlich der 5 Sondermülleimer in der Hauptstraße).
- 4 neue Mülleimer installiert.

Bei weiteren Standorten werden weitere Mülleimer gewünscht (einschließlich der 5 Sondermülleimer in der Hauptstraße).

An der Erlebniswiese würden insgesamt 4 neue Mülleimer installiert.

Bei an 11 Standorten sind Hundekotbeutel vorhanden.

Hundekotbeutel werden gewünscht an 1 Hundestation, sollte ein neuer Mülleimer montiert werden.

vor Rathaus/GTS, "Sondermülleimer" mit Ascher 19 neuen Standorten

Aschenbecker-Nachrüstung beim Busbahnhof 2

	Menge:	gesch. EP:
Im Bereich Hauptstr. / Marktplatz "Spezialmülleimer"	5	3.400,00 €
Kosten für neue Mülleimer im Außenbereich, verzinkt mit Deckel, geschätzt:	68	17.000,00 €
Mülleimer Pfostenmontage mit Ascher	1	980,00 €
Hundekotbeutel mit Pfosten und zusätzl. Mülleimer	19	6.460,00 €
Nachrüstung Aschenbecher Wandmontage	2	360,00 €
Kosten für die Aufstellung durch BBH, geschätzt:	93	12.090,00 €
Material, Beton:	0,03 m³	837,00 €
Transportkosten:	psch.	500,00 €
		41.627,00 €

Bei Anschaffung und Installation aller gewünschten Mülleimer und Hundestationen muss mit **Gesamtkosten von ca. 42.000,- Euro** gerechnet werden.
Der zusätzliche Aufwand für die Entleerung durch den BBH ist hierbei nicht berücksichtigt.

Nach Auskunft von Herrn Hils muss für die Entleerung der neuen Mülleimer mit folgenden Kosten gerechnet werden:

Anzahl neue Mülleimerstandorte:	62
neue Hundestationen (mit Mülleimer):	19
insgesamt:	81

	Anzahl Entleerungen /Wo	Wochen/Jahr	Gesamtstunden/ Jahr
Zeitaufwand pro Mülleimer mit Anfahrt:	ca.	8 Min.	81 Mülleimer entspr. 10,80 h
		1,5	50
		1,5	810
Kosten für Mülleimerentleerung pro Jahr, ca.			
Facharbeiter:	810 h	Stundensatz:	Kosten:
Pritschenwagen (Paggio)	810 h	52	42.120 €
		40	32.400 €
			zusätzlicher Kostenaufwand pro Jahr, ca.: 74.520 €

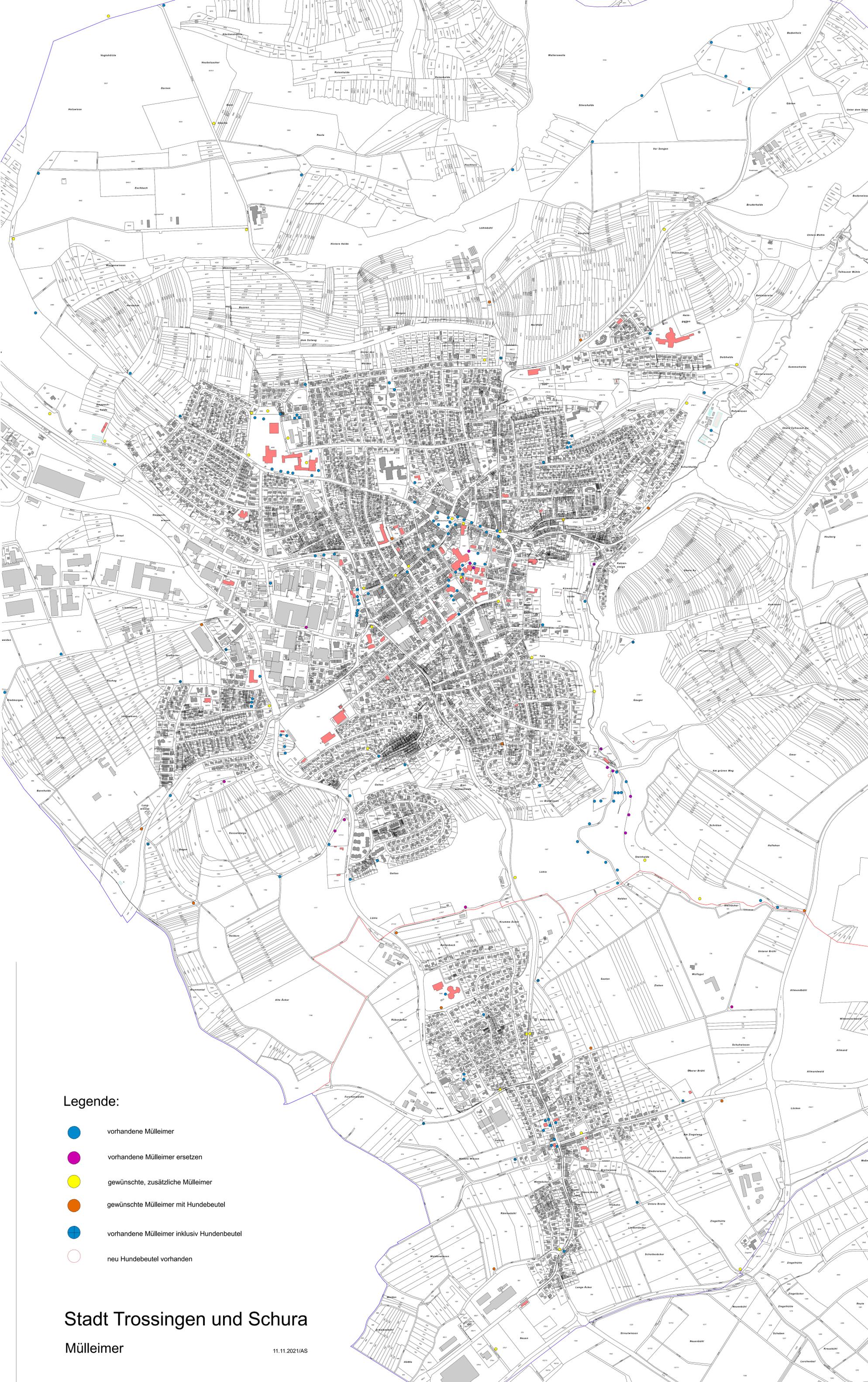
Der Kostenaufwand für die Mülleimerentleerung bei 81 zusätzlichen Mülleimern beträgt somit jährlich ca. 74.000,- Euro!
Die Kosten für die Müllentsorgung sind hierbei noch nicht berücksichtigt!

Zum Vergleich:
Bisheriger Kostenaufwand zur Entleerung der 125 + 17 = 142 bereits vorhandener Mülleimer:

	8 Min.	142 Mülleimer	entspr.	18,93 h	1,5	50	1420 Std./ Jahr
Facharbeiter:	1420 h	Stundensatz:	Kosten:				
Pritschenwagen (Paggio)	1420 h	52	73.840 €				
		40	56.800 €				
			bisheriger Kostenaufwand pro Jahr, ca.: 130.640 €				

Hinweis:

Bei einer Netto- Jahresarbeitszeit eines Mitarbeiter von 1631 Arbeitsstunden entspricht der zusätzliche Aufwand für das Entleeren der neuen 81 Mülleimer (mit 810 Std./Jahr) einer halben Bauhofs- Mitarbeiterstelle!



- Legende:**
- vorhandene Mülleimer
 - vorhandene Mülleimer ersetzen
 - gewünschte, zusätzliche Mülleimer
 - gewünschte Mülleimer mit Hundebeutel
 - vorhandene Mülleimer inklusiv Hundebeutel
 - neu Hundebeutel vorhanden

Stadt Trossingen und Schura

Mülleimer

11.11.2021/AS

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt:

Nr. 4 GR - Ö vom 22. November 2021

Titel: Mülleimer im Stadtgebiet

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
-	-	-	

Erläuterungen:

Immer wieder werden im Rahmen von Bürgersprechstunden, durch den Ortschaftsrat oder aus der Mitte des Gemeinderates an bestimmten Stellen im Stadtgebiet Mülleimer und/ oder Hundekotstationen gefordert. Häufig verbindet sich damit die Hoffnung, dass es an den entsprechenden Stellen dann ordentlicher und sauberer aussieht.

Insgesamt gibt es in Trossingen 125 öffentliche Mülleimer, 17 Mülleimer müssen repariert oder getauscht werden, so dass sich ein Bestand von 142 Mülleimern ergibt. Ferner sind 11 Mülleimer mit Hundekottüten ausgestattet. Eine durchschnittliche Leerung nimmt rund 8 min in Anspruch, da in der Regel die Mülleimer mit Fahrzeug angefahren werden müssen und im Umfeld der Mülleimer herumliegende Verschmutzungen in diesem Zuge mit beseitigt werden. In Summe entstehen durch das Leeren wöchentlich jährlich 1.460 Arbeitsstunden. Geht man von einer jährlichen Netto-Arbeitszeit von 1.631 Arbeitsstunden aus und berücksichtigt, dass auch noch regelmäßige wilde Müllablagerungen zu entfernen sind, kann man überschlägig davon ausgehen, dass rund eine Vollzeitstelle der 18,85 Stellen im Bauhof ständig dadurch gebunden ist, Mülleimer im Stadtgebiet zu entleeren. Mit Fahrzeugeinsatz kostet die Müllentsorgung in Trossingen jährlich rund 134.320 Euro, die Kosten für die tatsächliche Entsorgung nicht eingeschlossen.

Nun werden 19 weitere Hundekotstationen und 56 weitere Mülleimer gemäß beiliegender Aufstellung gewünscht. Dafür entstehen Kosten in Höhe von 69.000 Euro. Der Betrieb eines jeden Mülleimers kostet jährlich 920 Euro, jede Leerung schlägt inklusive aller Kosten (Arbeit und Fahrzeug) mit rund 11,80 Euro zu Buche.

Die Problematik ist, dass diese Einzelfallentscheidungen im ersten Schritt nicht ins Gewicht fallen und spürbar sind. Betrachtet man aber die Vielzahl von Standortwünschen, wird deutlich, dass die Personalressourcen aufgestockt werden müssten und die Standorte in Summe dann doch einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellen.

Die bisherige Regelung ist, dass Spielplätze, das Naherholungsgebiet Gauger, der Bereich der Innenstadt, der Bereich der Schulumfelder und der öffentlichen Verkehrsmittel gut mit Mülleimern ausgerüstet sind. Für den Außenbereich wird es aus Sicht der Verwaltung aber

schwierig vollständig zufriedenstellend Mülleimer bereitzuhalten. Hier kann es nur jeweils am Beginn beliebter Spazierwege einen Mülleimer geben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Bürgermeisterin:



Susanne Irion

Trossingen, 12.11.2021